



WALTER HALLSTEIN-INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHES VERFASSUNGSRECHT
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

WHI – Paper 4/03

**DER VERFASSUNGSKONVENT.
STRUKTUREN, AKTEURE UND THEMEN**

*hrsg. von
Franz C. Mayer*

März 2003

Zitiervorschlag:

Mayer (Hrsg.), Der Verfassungskonvent,

WHI-Paper 4/2003, <<http://www.whi-berlin.de/konvent2002.htm>>

Kontakt/Hinweise/Nachfragen: fmayer@aya.yale.edu

Version 1.0

20030303

Einleitung

Seit Februar 2002 tagt in Brüssel ein Konvent zur Zukunft Europas, der nichts geringeres vorhat, als eine Verfassung für Europa zu entwerfen (s. <http://european-convention.eu.int>).

Die Erklärung des Europäischen Rates von Laeken vom Dezember 2001 formuliert den Auftrag zur Reform der europäischen Gründungsverträge für den Konvent, für den sich mittlerweile die Bezeichnung Verfassungskonvent etabliert hat, zwecks Vorbereitung einer Regierungskonferenz in 2003/2004. Dort wird das Verfassungsthema unter der Überschrift "Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger" offiziell zum Gegenstand der Europapolitik erklärt. Im Sommer 2003¹ sollen die Arbeiten zum Abschluss kommen.

Die folgende Regierungskonferenz könnte im 2. Halbjahr 2003 unter italienischer Präsidentschaft einberufen und möglicherweise sogar noch bis Dezember 2003 mit einer die römischen Verträge von 1957 ablösenden Europäischen Verfassung von Rom zum Abschluss gebracht werden. Sie sollte jedenfalls aber noch vor dem Beitritt 10 neuer Mitgliedstaaten im Mai 2004² und den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 unter irischer Präsidentschaft beendet sein.

Die Zusammensetzung wurde durch den ER Laeken festgelegt: 105 Mitglieder, zum Präsidenten wurde Valéry Giscard d'Estaing bestimmt, daneben zwei Vizepräsidenten (Giuliano Amato und Jean-Luc Dehaene), zwei Vertreter der Europäischen Kommission, 15 Regierungsvertreter, je 2 Parlamentsvertreter der 15 Mitgliedstaaten, 16 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Mit eingeschränkter Entscheidungsbefugnis nehmen ferner teil je ein Regierungsvertreter und je zwei Parlamentsvertreter aus den 13 Beitrittskandidatenstaaten (d.h. einschl. Türkei, Rumänien und Bulgarien). An den Beratungen nehmen auch die Stellvertreter der Konventsmitglieder teil, daneben bestehen etliche Beobachter.

Das vorliegende WHI-Papier dokumentiert ein Kolloquium zum europäischen Verfassungskonvent, das im Wintersemester 2002/2003 an der Humboldt-Universität zu Berlin stattgefunden hat. Die thematische Abfolge der im Kolloquium behandelten Themen von der Grundfrage nach der verfassungstheoretischen Diskussion um eine europäische Verfassung über Strukturen des Konventes bis hin zu inhaltlichen Aspekten des Konventsarbeit wird im folgenden beibehalten. Die folgenden Thesenpapiere geben dabei nicht den ganzen Umfang der Diskussionen in den Kolloquiumssitzungen wieder, ermöglichen aber insbesondere durch zahlreiche Internet-Links den Zugriff auf weitere Informationen.

Themen und Entwicklungen, die sich erst nach Ende des Wintersemesters konkretisiert haben (WG XI Soziales Europa, AK I EuGH, Artikelentwürfe des Präsidiums), wurden nicht mehr berücksichtigt.

Franz Mayer

¹ Der Europäische Rat von Kopenhagen (Schlussfolgerungen, 12./13.12.2002, SN 402/02, <<http://ue.eu.int>>) mahnt die Vorlage eines Ergebnisses rechtzeitig bis zum Europäischen Rat vom Juni 2003 an.

² Polen, Tschechien, Ungarn, Malta, Zypern, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Slowakei.

Teilnehmer am Kolloquium mit Beiträgen

Jan Ceysens

Grégoire Armand

Célène Maquart

Falko Maxim

Winnie Locke

Manuela Hander

Conrad Seiferth

Doris Schmitz-Meiners

Nicolas Poullain

Christine Gerlach

Christian Pernhorst

Aurélien Raccah

Inhalt

Einleitung

I. Die Europäische Verfassung aus Sicht der Verfassungstheorie

Europäische Verfassung? Positionen und Begriffe (Bibliographie)

II. Strukturen des Konventes

1. Wer hat die Macht? Arbeitsorganisation und Strukturen im Konvent

2. „Der Präsident“. Daten und Fakten zu Valéry Giscard d'Estaing

3. Die deutschen Akteure im Konvent

4. Die politischen Familien im Konvent. ‚Linke‘ gegen ‚rechte‘ Europaverfassung?

III. Inhaltliche Aspekte der Konventsarbeiten Februar 2002 bis Januar 2003

1. Die Arbeitsgruppen I - VI

2. Die Arbeitsgruppen VII - X

3. Die Institutionen

IV. Verfassungsentwürfe

V. Ausblick: Beitritt und Erweiterung

Die Beitrittskandidaten im Konvent

I. Die Europäische Verfassung aus Sicht der
Verfassungstheorie

EUROPÄISCHE VERFASSUNG? POSITIONEN UND BEGRIFFE

Auswahlbibliographie

Dr. Franz Mayer

- Allott, Philip, The Crisis of European Constitutionalism, CMLRev. 34 (1997), S. 439
- Arndt, Adolf, Umwelt und Recht, NJW 1963, S. 24
- Badura, Peter, Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften, VVDStRL 23 (1966), S. 34 (95)
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Staat, Nation, Europa, 1999
- Chaltiel, Florence, La souveraineté de l'Etat et l'Union européenne, l'exemple français, 2000
- Craig, Paul, Constitutions, Constitutionalism, and the European Union, ELJ 7 (2001), S. 125
- Craig, Paul, The Nature of the Community, in: P. Craig/G. de Búrca (Hrsg.), The evolution of EU law, 1999, S. 19
- Curtin, Deirdre, Postnational Democracy, 1997, S. 5, 48 ff., 51 ff.
- Di Fabio, Udo, Das Recht offener Staaten, 1998, S. 140 f.
- Di Fabio, Udo, Mehrebenendemokratie in Europa. Auf dem Weg in die komplementäre Ordnung, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. November 2001, <<http://www.whi-berlin.de/difabio.htm>>.
- Rodríguez Iglesias, Gil Carlos, Zur "Verfassung" der Europäischen Gemeinschaft, EuGRZ 1996, 125
- Grimm, Braucht Europa ein Verfassung?, JZ 1995, 581; ders., Does Europe need a Constitution?, 1 ELJ 281 (1995)
- Grimm, Dieter, Europäischer Gerichtshof und nationale Arbeitsgerichte aus verfassungsrechtlicher Sicht, RdA 1996, S. 66
- Grimm, Dieter, The European Court of Justice and National Courts: The German Constitutional Perspective after the Maastricht Decision, Colum. J. Eur. L. 3 (1997), S. 229
- Häberle, Peter, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 620.
- Habermas, Jürgen, Die postnationale Konstellation. Politische Essays, 1998, S. 91 ff.
- Habermas, Remarks on Dieter Grimm's 'Does Europe Need a Constitution?', 1 ELJ 303 (1995)
- Heintzen, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht in der Europäischen Union, EuR 1997, 1
- Hirsch, Günter, EG: Kein Staat, aber eine Verfassung?, NJW 2000, 46
- Hofmann, Hasso, Von der Staatssoziologie zu einer Soziologie der Verfassung?, JZ 1999, 1065 (1074)
- Isensee, Josef, Integrationsziel Europastaat?, FS Everling, 1995, S. 567
- Isensee, Josef, Staat und Verfassung, HStR I, 1987, §13
- Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hrsg.), Europäische Integration, 1996, S. 11 f.
- Kaufmann, Marcel, Europäische Integration und Demokratieprinzip, 1997, S. 214 ff.

- Kirchhof, Paul, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration, HStR VII, 1992, § 183, Rdnr. 69.
- Kirchhof, Paul, Große Entwürfe und kleine Schritte. Die Forderung nach Vereinigten Staaten von Europa verkennt die Eigenart der EU und den Willen ihrer Bürger, Handelsblatt vom 8.8.2001
- Koenig, Christian, Ist die Europäische Union verfassungsfähig?, DÖV 1998, 268
- Mancini, G. Federico, Europe: The Case for Statehood, 4 European Law Journal 29 (1998).
- Öhlinger, Theo, Die Verfassung im Schmelztiegel der europäischen Integration: Österreichs neue Doppelverfassung, in: ders., Verfassungsfragen einer Mitgliedschaft zur Europäischen Union, 1999, S. 165 ff.
- Pernice, Ingolf, Bestandssicherung der Verfassungen: Verfassungsrechtliche Mechanismen zur Wahrung der Verfassungsordnung, in: R. Bieber/P. Widmer (Hrsg.), L'espace constitutionnel européen, 1995, S. 225 (261 ff.)
- Pernice, Ingolf, Carl Schmitt, Rudolf Smend und die europäische Integration, AöR 120 (1995), S. 100
- Pernice, Ingolf, Multilevel constitutionalism and the treaty of Amsterdam, CMLRev. 36 (1998), S. 703
- Pernice, Ingolf, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60 (2001), S. 163
- Pernice, Ingolf, Die Europäische Verfassung, in: FS Steinberger, 2002, S. 1319 (1324)
- Pernice, Ingolf/Mayer, Franz C., De la constitution composée de l'Europe, RTDE 2000, S. 623
- Pernice, Ingolf/Mayer, Franz C./Wernicke, Stephan, Renewing the European Social Contract. The Challenge of Institutional Reform and Enlargement in the Light of Multilevel Constitutionalism, King's College Law Journal 12 (2001), S. 61
- Perenthaler, Peter, Die neue Doppelverfassung Österreichs, FS Winkler, 1997, S. 773
- Peters, Anne, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001
- Piris, Does the European Union have a Constitution? Does it need one?, 24 ELRev. 557 (1999)
- Preuss, Ulrich K., Diskussionsbeitrag, VVDStRL 60 (2000), S. 384 ff.
- Rupp, H.-H., Europäische "Verfassung" und demokratische Legitimation, AöR 120 (1995), 269
- Schuppert, Gunnar-Folke, Zur Staatswerdung Europas, StWStP 1994, S. 35 (60)
- Schuppert, Gunnar-Folke, Anforderungen an eine Europäische Verfassung, in: H.-D. Klingemann/F. Neidhardt (Hrsg.), Zur Zukunft der Demokratie, 2000, S. 207 (216, 226)
- Schuppert, Gunnar-Folke, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 60 (2000), S. 352
- Shaw, Jo, Postnational constitutionalism in the European Union, Journal of European Public Policy, 1999, S. 579 (586 ff.)
- Shaw, Jo, Law of the European Union, 3. Aufl. 2000, S. 179 ff.
- v. Bogdandy, Armin, Supranationale Union als neuer Herrschaftstypus, Integration 1993, S. 210
- v. Bogdandy, Armin (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2003
- Weiler, Joseph H.H., The Community System: the Dual Character of Supranationalism, YEL 1 (1981), S. 267
- Weiler, Joseph H.H., Il sistema comunitario europeo, 1985
- Weiler, Joseph H.H., The Transformation of Europe, Yale L.J. 100 (1991), S. 2403 (2408 f.)
- Weiler, Joseph H.H., The State "über alles", FS Everling, 1995, S. 1651
- Weiler, Joseph H.H., The Constitution of Europe, 1999, S. 292 ff.
- Weiler, Joseph H.H., Federalism Without Constitutionalism: Europe's Sonderweg', in: K. Nicolaidis/R. Howse (Hrsg.): The Federal Vision, 2001, S. 54 ff., 62 ff. (= The European Union: Enlargement, Constitutionalism and Democracy, in: Walter Hallstein-Institut (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Reformen zur Erweiterung der Europäischen Union (FCE Band 2, 2000, S. 95 (99) <<http://www.wi-berlin.de>>)

Zürn, Michael, The State in the Post-National Constellation, ARENA Working Papers WP 99/35,
<<http://www.arena.uio.no>>

II. Strukturen des Konventes

1. WER HAT DIE MACHT? ARBEITSORGANISATION UND STRUKTUREN IM KONVENT

Jan Ceyskens

1. Verfahrensfragen im politischen Kontext

Die Arbeitsorganisation und die Strukturen des EU-Konvents sind in (mindestens) zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Institutionelle Vorgaben sind ein Faktor, der die Ergebnisse des Konvents beeinflussen wird. Entscheidungen im Konvent über Strukturfragen sind ein Indikator für Machtverhältnisse und Realisierungschancen divergierender politischer Vorstellungen.

- Strukturen und Arbeitsweisen des Konvents müssen daher im Kontext der verschiedenen möglichen Entwicklungsszenarien gesehen werden:

- Innerhalb des Konventes könnten - wie in einer Regierungskonferenz - primär die nationalen Positionen der Vertreter aus den verschiedenen Mitgliedstaaten aufeinandertreffen. Die neue Methode könnte aber auch zu einem Aufbrechen der nationalen Konfliktlinien und zu einer an einem gesamteuropäischen „Gemeinschaftsinteresse“ orientierten Eigendynamik führen.

Im Gesamtzusammenhang des durch die Erklärung von Laeken eingeleiteten Reformprozesses könnte der Konvent als eine Art regierungsnaher Ideenpool zur Vorbereitung und Strukturierung der Verhandlungsthemen für die nachfolgende Regierungskonferenz fungieren, er könnte sich aber auch zu einer verfassunggebenden Versammlung mit eigenem politischen Gewicht entwickeln.

2. Einzelne Verfahrensfragen

- Grundlagen: Erklärung von Laeken, Präsidiumsnote mit den Arbeitsmethoden (CONV 9/02 vom 14.3.2002, Auszüge s.u.)

- Ausgangspunkt: Konventszusammensetzung, in der Parlamentarier und Vertreter der Nationalstaaten in der Mehrheit sind.

- Konsens-Verfahren: Beschluss kommt zustande, wenn niemand mit Nein stimmt. Verfahren, das aus dem Grundrechtekonvent ebenso bekannt ist, wie aus internationalen Staatenkonferenzen (z.B. WTO-, Klimakonferenzen).

Hohe Hürde für Beschlüsse

Stärkt die Rolle des Präsidiums

- Öffentlichkeit der Beratungen

Sichert Transparenz und Kontrollierbarkeit der Entscheidungsverfahren

Kann dazu führen, dass wesentliche Entscheidungen außerhalb des Konvents getroffen werden.

- Präsidium

Anders als im Grundrechtekonvent vom Europäischen Rat selbst eingesetzt.

Starke Rolle aufgrund der Erklärung von Laeken, des Konsens-Verfahrens und der Größe des Konvents.

Rolle bestätigt durch die „Arbeitsmethoden“

=> aber erste Erfolge und Stärkungen des Plenums sowie der Parlamentarier

Auswirkungen der starken Rolle des Präsidiums auf das Ergebnis der Beratungen noch unklar.

=> Dominiert von Vertretern der Regierungen und nationaler Interessen

=> Aber Interesse an Erfolg und bedeutender Rolle des Konvents.

- Sekretariat

In bestimmten Fragen potentiell starke Rolle, z.B. als Protokollführer und juristischer Sachverständigenpool.

Dominiert von Vertretern der Regierungen und des Ratssekretariats.

- Forum der Zivilgesellschaft

Elemente: Anhörung im Juni 2002, nationale Anhörungen, Internet-Forum, Konsultationen.

Einfluss wird als eher gering eingeschätzt.

- Ablauf der Beratungen

Vgl. Schaubild

Tendenzen: Lange Orientierungs- und Diskussionsphase

Einsetzung der AGs spät, teilweise gegen den Willen des Präsidiums

In der Erklärung von Laeken aufgeworfene institutionelle Fragen wurden bisher kaum beraten

3. Fazit

- Die anfänglichen Diskussionen über Geschäftsordnung und Einrichtung der AGs deuten auf eine Eigendynamik des Konvents in Richtung verfassungsgebender Versammlung hin.

- Demgegenüber lässt die fehlende Organisation der Debatte über institutioneller Fragen befürchten, dass der Konvent insofern nicht über eine Rolle als Ideenpool hinauskommt.

- Die politische Bewertung der starken Rolle des Präsidiums ist insofern entscheidend, aber noch schwierig.

Literatur

Maurer, Andreas: Der Europäische Konvent, Vorschläge zur weiteren Strukturierung, www.swp-berlin.org, 27.9.2002.

Schild, Joachim: Der EU-Verfassungskonvent: Eine Zwischenbilanz der ersten Arbeitsphase, www.swp-berlin.org, 27.9.2002.

Meyer, Jürgen/ Hartleif, Sybille: Die Konvents-idee, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2002, S. 368ff.

Wessels, Wolfgang: Der Konvent: Modelle für eine innovative Integrationsmethode, in: Integration 2002, S. 83 (erhältlich in der Fachbibliothek Geschichte).

De Burca, Grainne: The drafting of the EU Charter of Fundamental Rights. www.ispinet.it/dbs/ecw/pages/main_frame/documents.htm.

Auszüge aus der Note des Konventssekretariats mit den Arbeitsmethoden CONV 9/02 vom 14.3.2002

Artikel 2 - Terminplan und Tagesordnung

Das Praesidium stellt den vorläufigen Terminplan und die vorläufigen Tagesordnungen für die Tagungen des Konvents auf und legt sie dem Konvent zur Annahme vor. Die Mitglieder des Konvents können schriftlich beim Praesidium beantragen, dass weitere Punkte in den Entwurf der Tagesordnung für eine Tagung des Konvents aufgenommen werden. Das Praesidium nimmt einen Punkt auf jeden Fall in den Entwurf der Tagesordnung auf, wenn der Antrag schriftlich eine Woche vor der geplanten Tagung des Konvents von einer signifikanten Zahl von Mitgliedern gestellt wird. Der Konvent kann zu Beginn einer Tagung im Konsens auf Vorschlag des Praesidiums beschließen, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 6 - Leitung der Tagungen

(...)

(4) Die Empfehlungen des Konvents werden im Konsens angenommen, ohne dass die Vertreter der Bewerberstaaten das Zustandekommen des Konsenses verhindern können. Wenn sich aus den Beratungen des Konvents mehrere unterschiedliche Optionen ergeben, kann angegeben werden, inwieweit die einzelnen Optionen Befürwortung finden.

(5) Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Leitung der Tagungen können an das Praesidium verwiesen werden; dieses entscheidet nach Maßgabe der von ihm gemäß Absatz 8 festgelegten

Bedingungen.

(...)

(7) Der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen und berücksichtigt dabei die von den Mitgliedern des Konvents zum Ausdruck gebrachten Ansichten, indem er unter anderem so weit wie möglich Sorge dafür trägt, dass die Vielfalt der im Konvent vertretenen Auffassungen in den Beratungen ihren Niederschlag findet. Er kann vorschlagen, dass die Redebeiträge im Interesse eines effizienten Ablaufs der Beratungen begrenzt werden. Er wird von den stellvertretenden Vorsitzenden und vom Sekretariat unterstützt.

(...)

Artikel 11 - Sekretariat

Das Konventssekretariat wird von einem Generalsekretär geleitet. Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten des Konvents sicherzustellen.

Artikel 14 - Öffentlichkeit der Arbeiten

Die Beratungen des Konvents und alle unter Artikel 13 genannten Dokumente des Konvents sind öffentlich. Alle Niederschriften und schriftlichen Beiträge sind auf der Website des Konvents frei zugänglich und dürfen uneingeschränkt vervielfältigt werden.

Artikel 15 - Arbeitsgruppen

Der Vorsitzende oder eine signifikante Zahl von Mitgliedern des Konvents kann auf der Grundlage der im Konvent geäußerten Auffassungen empfehlen, dass das Praesidium Arbeitsgruppen des Konvents einsetzt. Mandat, Arbeitsmodalitäten und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen werden vom Präsidium festgelegt, wobei besonderem Sachverstand von Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und Beobachtern für das zu erörternde Thema Rechnung getragen wird. Jedes Mitglied des Konvents kann an sämtlichen Sitzungen einer Gruppe teilnehmen. Das Sekretariat erstellt nach jeder Sitzung einer Arbeitsgruppe eine Kurzniederschrift.

Artikel 16 - Änderungen

Die Bestimmungen dieser Note können vom Konvent auf schriftlichen Vorschlag des Praesidiums oder auf schriftlichen Antrag einer signifikanten Zahl von Mitgliedern geändert oder ausgeweitet werden.

2. « DER PRÄSIDENT » DATEN UND FAKTEN ZU VALÉRY GISCARD D'ESTAING

Grégoire Armand und Célène Maquart

II. Lebenslauf und Präsidentschaft Frankreichs

A. Curriculum Vitae bis 1974

- In Koblenz am 2.02.1926 geboren
- Sein Vater gehört zu der europäischen Liga der wirtschaftlichen Zusammenarbeit (1946 gegründet) (Ligue européenne de coopération économique)
- Er nimmt am 2. Weltkrieg teil (1944-1945)
- Studium: Absolvent Ecole Polytechnique und ENA
- Politische Karriere: Staatssekretär für Finanzen von 1959-1962, Minister für Finanzen und wirtschaftliche Angelegenheiten von 1962-1966, Minister für Wirtschaft und Finanzen von 1969-1974
- 1966: Gründung der FNRI, Nationaler Bund der unabhängigen Republikaner

B. 1974-1981: Staatspräsident Frankreich

Sieg im 2. Wahlgang der Präsidentschaftswahl 1974 gegen F. Mitterrand. Nicht zuletzt durch sein Auftreten beim TV-Duell (VGE lockerer, jünger (48 Jahre) als sein Wahlgegner): Gegenüber FM Betonung der sozialen Fragen antwortet VGE: „Vous n'avez pas le monopole du cœur“
Sieg mit knapper Mehrheit (50,5%).

VGE nominiert Jacques Chirac als Premierminister, von Anfang an gegensätzliche Konzeptionen der Präsidentenfunktion: VGE schätzte diese als unabhängig und souverän ein, während JC eine starke Rolle des Premierministers erhalten wollte, in ähnlicher Unabhängigkeit wie er als Minister unter der Regierung Pompidou agieren hatte können.

Die wichtigsten Maßnahmen:

- a. Die gesetzlich tolerierte Abtreibung (Simone Veil, UDF-Ministerin für Gesundheit).
- b. Die allgemeine Krankenversicherung.

Diese zwei Gesetze kennzeichnen die Modernisierung der französischen Gesellschaft unter der VGE Präsidentschaft.

1976 kommen die Spannungen zwischen VGE und JC zum Höhepunkt. Marie-France Garaud wird als Beraterin von JC berufen, um diese Spannungen zu beseitigen - stattdessen trägt sie aber zur „Scheidung“ des „Ehepaares“ VGE/JC bei. Schon zu dieser Zeit beschreibt die Presse VGE als einen Monarchen: kennzeichnend die Plakate, die eine Karikatur von VGE mit Königsperrücke zeigen.

Es treffen zusammen wirtschaftliche Schwierigkeiten, gesellschaftliche Probleme und steigende Unbeliebtheit von VGE

a. *wirtschaftliche Probleme:*

- der Ölschock 1973 und der folgende Preisanstieg
- die wichtigste Folge in der französischen Gesellschaft ist die Erhöhung der Arbeitslosigkeit (von 400 000 Arbeitslosen 1974 auf 2 Mio. Arbeitslose 1981)

b. *politischer Konflikt mit R. Barre*

In dieser Situation entscheidet sich der auf Chirac folgende Premierminister Raymond Barre für eine strenge Sparpolitik, die Gewerkschaftsreaktionen provozieren. Trotzdem besteht RB auf seiner Meinung: „man darf nicht meckern, man muss schuften“. VGE stößt sich zunehmend am „Block Barre“

c. *Strategisch-politische Fehler und Vorkommnisse 1979-1980*

- Nach einer Bombenexplosion in der Nähe einer Synagoge in Paris schickte VGE einen Beauftragten, anstatt selbst vor Ort zu erscheinen, dies wurde von der Öffentlichkeit negativ beurteilt
- Eine Reihe von Politikern verschwinden oder sterben auf ungeklärte Weise: R. Boulin, J. Fontenay, J. Debreuil.
- Die Diamanten-Affäre: Ungeklärt sind bis heute die genauen Beziehungen zwischen VGE und dem afrikanischen Machthaber Bocassa, von dem VGE in erheblichem Umfang Diamantengeschenke erhalten hat, wofür ist unklar. Die Zeitungen „*Le Monde*“ und „*Le Canard Enchaîné*“ haben vor der Präsidentschaftswahl 1981 diese Vorgänge gegen VGE und zugunsten von FM hochgespielt.
- Während des Wahlkampfes gegen FM 1981 hat VGE seinen Gegner unterschätzt und seine Kampagne vernachlässigt.
- VGE idealistische Reden gerieten in zunehmenden Widerspruch zu seinen Handlungen (fünfjährige Präsidentschaft (erst unter Chirac realisiert) oder die Abschaffung der Todesstrafe (unter FM realisiert)).

I. Europäisches Engagement

A. Vor der Präsidentschaft Frankreichs

1969 tritt die FNRI dem Aktionskomitee der europäischen Vereinigten Staaten bei. Appell Jean Monnets, die zweite Kandidatur Grossbritanniens um einen EG Beitritt zu unterstützen. 1970 wird VGE Präsident der OECD; er schlägt bereits eine Wirtschaftsunion und eine Währungsunion vor. 1972 unterstützt er den Werner-Plan, dessen Ziel eine Währungsunion für die späten 70er Jahre ist.

B. Während der Präsidentschaft

In Zusammenarbeit mit Helmut Schmidt verstärkt er die europäische Integration durch eine enge Kooperation zwischen Deutschland und Frankreich.

Auf der Währungsebene wurde das europäische Währungssystem (SME) geschaffen (in Kraft 13. März 1979). Dieses System schränkt Wechselkursschwankungen ein. Als Grundlage der Berechnungen wird die ECU eingeführt, Vorläufer des EURO.

Auf der Institutionenebene schlägt VGE die Gründung eines europäischen Gipfels vor. Letzterer hat zum Ziel, eine politische Kooperation weiterzuentwickeln. 1974

entstand der „Europäische Gipfel“, der die Staats- und Regierungschefs zweimal pro Jahr versammelt. Ein Ziel von VGE ist dabei, vom Einstimmigkeitsprinzip zum Prinzip der qualifizierten Mehrheit im Entscheidungsprozess der gemeinschaftlichen Institutionen zu gelangen. Er tritt gleichwohl für einen Kompromiss zwischen einem Europa der Staaten (das Einstimmigkeitsprinzip schützt die nationalen Interessen) und einem supranationalen Europa ein. Er steht zudem für eine Verstärkung der Befugnisse des EP: er akzeptiert nicht nur die Erhöhung des Parlamentshaushaltes an, sondern auch die Direktwahl der europäischen Abgeordneten (20.09.1976)

LOME: 1975 schlägt VGE eine Nord-Süd Partnerschaft vor, die zu den Lomé Abkommen zwischen den EG und den Ländern der Zone Afrika-Karibik-Pazifik (AKP) führt.

C. Nach der Präsidentschaft

VGE bleibt sehr aktiv in der nationalen, regionalen und europäischen Politik:

- von 1982-1998 zahlreiche regionale und nationale Aufgaben.
zwischen 1989-1993 Abgeordneter im EP. Er ist bis 1991 Präsident der LDR-Gruppe (Libéral Démocrate Républicain)
- Er tritt für die Zustimmung Frankreichs zum Maastrichter Vertrag ein, er spricht sich auch für eine flexible Handhabung der Maastricht-Kriterien aus.
- 1986 gründet er mit Helmut Schmidt das Komitee für die europäische Währungsunion (Comité pour l'UM de l'Europe). Letzteres hat 1988 ein „Aktionsprogramm“ veröffentlicht, aus dem einige Vorschläge vom Delors-Komitee aufgegriffen wurden. Das Delors-Komitee hatte den Auftrag, ein Konzept für die Wirtschafts- und der Währungsunion zu erarbeiten.
- 1997 wurde VGE als Präsident des Rates der Kommunalen Gebietskörperschaften und der Regionen Europas gewählt. Er steht für eine starke Rolle der Gebietskörperschaften in der EU. Im EP ist er Autor eines Bericht an das EP über das Subsidiaritätsprinzip, der seinen Namen trägt.
- Er ist Präsident der europäischen internationalen Bewegung und des Instituts für die Demokratie in Europa.
- Seit Dezember 2001 ist er Präsident des Verfassungskonvents (Berufung durch Gipfel der Staates- und Regierungschefs, den Europäischen Rat von Laeken)

II. Die Persönlichkeit Giscard

A. Die Ideen des ehemaligen Staatspräsident über sein Land

Das neueste Buch „Les Français - Reflexions sur le destin d'un peuple“ von 2000 lässt drei Schwerpunktthemen erkennen, um die sich VGEs Ausführungen drehen:

- der politische und kulturelle Niedergang Frankreichs und seine Ursachen
- die Geschichts- und Vergangenheitsvergessenheit der Franzosen
- Die Schwierigkeiten bis hin zur Unmöglichkeit, Frankreich zu reformieren.

Einzelthemen

- *Spaltung der Rechtsparteien:*
Diese Spaltung sei sinnlos. In einer EU von 27 o. 30 Staaten sei es besser, eine einheitliche Gruppierung zu bilden, um die Debatte über das große europäische Projekt voranzubringen.
- *Cohabitation:* die Zusammenarbeit zwischen dem Staatspräsidenten und der einer anderen politischen Richtung zugehörigen Regierung sei keine gute Lösung für die Vertretung der verschiedenen politischen Meinungen der Franzosen, nur eine Illusion von Pluralismus. Durch die „Cohabitation“ blieben diese vielfältigen Meinungen lediglich nebeneinander stehen. Sie würden nicht durch eine einzige politische Kraft zusammengeführt.

B. Eigenschaften der Persönlichkeit VGE (Parallele zwischen der Persönlichkeit VGE als ehemaliger französischer Präsident und Präsident des Verfassungskonvents?)

	+	-
Präsident Oder Monarch?	<p><i>kraftvolle Persönlichkeit und Ehrlichkeit:</i> er sagt, was er denkt. <u>Bsp:</u> bei der Türkeifrage war er vielleicht taktlos aber er wollte nicht der Türkei falsche Versprechungen und Hoffnungen geben.</p> <p><i>Fairness mit seinen Gegnern</i> <u>Bsp:</u> während der Präsidentschaftswahl 1981 hat er nicht die Vergangenheit von FM im Kontext des Vichy-Regimes thematisiert</p>	<p><i>das hochtrabende Verhalten</i> <u>Bsp:</u> Nach seiner Wahlniederlage 1981 hat er sich von den Franzosen in einer sehr feierlichen und dramatischen Fernseh-Inszenierung verabschiedet.</p> <p>Président, espèce de statue pétrifiée dans les honneurs, descendant de Louis XV</p> <p><i>Arroganz: er stellt seine Ideen über die Anderer.</i> <u>Bsp:</u> im Konvent versucht er kaum, Kompromisse mit den anderen Teilnehmern zu finden.</p>

Es macht den Eindruck, dass sich beim Konventspräsidenten die alten Fehler des Staatspräsidenten wiederholen.

Im übrigen fällt auf: VGE hat nahezu eine Manie zur Präsidentschaft, er ist der lebenslange Präsident. In gewissem Sinne ist die jüngste Auszeichnung mit dem Karls-Preis folgerichtig – Präsident und Monarchentum hinter sich lassend beschreitet VGE die Spuren Karls des Grossen . . .

Internetlinks zu VGE

- www.giscarddestaing.com
- www.elysee.fr/elysee/biogisc.htm
- www.karlspreis.de/html/karlspreis2003.htm

#check

2. DIE DEUTSCHEN AKTEURE IM KONVENT

Falko Maxim

Vetreter des nationalen Parlamentes

Bundestag

-> **Jürgen Meyer**

http://www.bundestag.de/europa/eu_konvent/

Zur Person

- > geboren 1936
- > promovierter Jurist
- > ab 1967 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg
- > Habilitation und ab 1981 Professor u.a. für deutsches und ausländisches Strafrecht in Freiburg
- > Mitglied der Gewerkschaft ÖTV und der Arbeiterwohlfahrt
- > seit 1970 Mitglied SPD
- > 1979 – 1983 Landesvorstand Baden-Württemberg
- > 1976 – 1990 Landtagsmitglied Baden-Württemberg
- > 1990 bis 2002 MdB
- > bis 2002 BT-Ausschüsse: „Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union“, Stellvertretender Vorsitz; „Rechtsausschuss“; Unterausschuss „Vereinte Nationen“ des Auswärtigen Ausschusses

Positionen

- > Volle Verbindlichkeit der Charta
- > Verständlichkeit und Klarheit der Verfassung
- > mehr Parlamentsmitentscheidung (entsprechend dem Konsens im Konvent)
- > parlamentarische Kontrolle auch über obligatorische Ausgaben im Haushalt -> keine Unterscheidung mehr zwischen obligatorisch/nicht-obligatorisch
- > Klagerecht nationaler Parlamente in Sachen Subsidiarität
- > Haushaltskontrolle von EURATOM durch das Parlament
- > Beitrag Jürgen Meyer, Mitglied des Konvents: "Soziales Europa"
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00535de03.pdf>
- > Beitrag Jürgen Meyer: „Einklagbarkeit der Charta-Grundrechte und Verbesserung des Individualrechtsschutzes“
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00439d2.pdf>
- > Beitrag Jürgen Meyer: „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00447d2.pdf>
- > Arbeitsgruppe „Subsidiarität“, Mitglied; Arbeitsgruppe „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, Mitglied; -> Arbeitsgruppe „Soziales Europa“ (Mitglied)

-> **Peter Altmaier** (Vertreter von Jürgen Meyer)

<http://www.peteraltmaier.de/>

http://www.bundestag.de/europa/eu_konvent/

Person

- > geboren 1958
- > Jurist, Zusatzqualifikationen zu Europa und Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Staats-Europa- und Völkerrecht
- > seit 1990 Beamter der Europäischen Kommission, Generaldirektion V
- > 1993 – 1994 Generalsekretär der EG-Verwaltungskommission für soziale Sicherheit der Wanderarbeiter
- > seit 1994 Mitglied des Bundestages, CDU

- > BT-Ausschüsse: „Europaausschuss“, Mitglied; „Rechtsausschuss“, Stellvertreter; Unterausschuss „Europarecht“, Vorsitzender
- > EU-Grundrechte-Konvent, Stellvertreter

Positionen

- > stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamentarier bringt keinen Legitimitätszuwachs sondern Verwirrung wegen leichtfertiger Schaffung neuer Institutionen und Gremien
- > Wahl des Kommissionspräsidenten durch Parlament
- > Kompetenzverteilung muss für Bürger durchschaubar sein
- > Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat
- > Arbeitsgruppe „Ergänzende Kompetenzen“, Mitglied; „Vereinfachung der Rechtssetzungsverfahren und Rechtsakte“, Mitglied

Bundesrat

-> Erwin Teufel

<http://www.erwin-teufel.de/>

Zur Person

- > geboren 1939
- > Diplom-Verwaltungswirt
- > ab 1972 Landtagsmitglied Baden-Württemberg
- > 1972 – 1978 Staatssekretär Innenministerium und für Umweltschutz in Baden-Württemberg
- > 1978 – 1991 Vorsitz der CDU-Landtagsfraktion
- > ab 1992 Ministerpräsident Baden-Württemberg, Wiederwahl 1996 und 2001
- > 1997 Präsident des Bundesrats, dann Vorsitzender der Konferenz der Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer
- > ab 1994 Mitglied des Ausschuss der Regionen Europas, ab Februar 2002 Vizepräsident
- > 1995 – 1998 Bevollmächtigter BRD für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit
- > seit 1993 ehrenamtlicher Präsident der Jerusalem Foundation Deutschland e.V.

Positionen

- > Betonung der notwendigen Gestaltungsspielräume der Mitgliedsstaaten und Regionen
- > Mitgliedstaatliche Bereiche ausdrücklich als Schranken für Gemeinschaftskompetenzen
- > mehr Gemeinschaftsaufgaben nur bei Grenzpolizei, EUROPOL und Außen- und Sicherheitspolitik
- > besonderes Gremium zur Einhaltung der Kompetenzordnung; aus Vertretern des EP und der nationalen und regionalen Parlamente -> im Gesetzgebungsprozess
- > Klagerecht der Länder vor EuGH wegen Subsidiarität
- > Forderung einer Arbeitsgruppe „Regionen und Kommunen“
- > Volles Mitentscheidungsrecht des Parlaments
- > Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat
- > Auflösung der Säulenstruktur und Rechtspersönlichkeit für EU
- > Beitrag von Erwin Teufel: "Leitlinien für die Ordnung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im künftigen Verfassungsvertrag"
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00410d2.pdf>
- > Beitrag von Erwin Teufel: "Freiburger Entwurf für einen Europäischen Verfassungsvertrag" -> <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00495de03.pdf>
- > Beitrag von Erwin Teufel: „Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Verfassungsvertrag“ -> <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00530de03.pdf>
- > Arbeitsgruppe „Subsidiarität“, Mitglied

-> Wolfgang Senff (Vertreter von Erwin Teufel) (bis März 2003)

<http://www.wolfgang-senff.de/>

Zur Person

- > geboren 1941
- > Diplom-Volkswirt
- > Arbeit als Berufsschullehrer
- > Wirtschaftsexperte und Landesgeschäftsführer der SPD-Niedersachsen

- > ab 1978 Landtagsmitglied in Niedersachsen, SPD
- > ab 1999 Landesminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
- > bis Juni 2002 Vorsitz der Europaministerkonferenz der Länder

Positionen

- > Mehrheitsentscheidungen im Rat
- > nicht mehr: ein Land = ein Kommissar
- > „In vielen Punkten müssen die Mitgliedsstaaten das alte Denken in Kategorien der Besitzstandswahrung zugunsten der gemeinsamen europäischen Idee aufgeben“
- > klare Kompetenzabgrenzung -> ausschließliche, Grundsatz- und Ergänzungskompetenz
- > gerichtliche Überprüfung der Kompetenzfrage
- > grundsätzliche Mitentscheidung des Parlaments -> umfassendes Budgetrecht -> auch obligatorische Ausgaben
- > Wahl des Kommissions-Präsidiums durch das Parlament
- > Klagerecht auch für AdR und Fragerecht für seine Mitglieder gegenüber der Kommissio
- > Arbeitsgruppe „ergänzende Kompetenzen“, Mitglied

Bundesregierung

- > **Joschka Fischer** (ab November 2002, für Peter Glotz)

www.joschka.de/

www.auswaertiges-amt.de/www/de/aamt/leitung/fischer/

Zur Person

- > 12. April 1948 geboren in Gerabronn/Baden-Württemberg
- > seit 1982 Mitglied der Grünen
- > - 1985 Mitglied des Deutschen Bundestags
- > 1985 - 1987 Staatsminister für Umwelt und Energie des Landes Hessen und stellvertretendes Mitglied des Bundesrats
- > 1987 - 1991 Mitglied des Hessischen Landtags und Vorsitzender der Fraktion der Grünen im Hessischen Landtag
- > 1991 - 1994 Staatsminister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten des Landes Hessen
- > 1994 - 1998 Sprecher der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
- > ab Oktober 1998 Bundesminister des Auswärtigen und Vizekanzler

Positionen

- > politische Fragen im Vordergrund
- > aber Kompetenzzuordnung darf Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit der Union nicht behindern (kein „Krämerdenken“ bei Kompetenzabgrenzungen)
 - > Positionierung gegen Schäuble-Bocklet-Papier (EVP-Linie)
- > Konvent muss entscheiden: Staatenverbund oder Föderation
- > für Fischer sollten aktuelle Prioritäten und Leitlinien der Konventsarbeit sein:
 - > Vollständige Ausarbeitung der gesamten Verfassung durch den Konvent
 - > Die EU ist nicht nur eine "Union europäischer Staaten", wie etwa in Art. 1 des Vorentwurfs definiert, sondern eine Integrationsgemeinschaft eigener Art, die sich auf Staaten und Bürger gründet.
 - > Volle Übernahme der Grundrechtscharta in die Verfassung.
 - > Zügige Klärung der Kernfragen der institutionellen Architektur mit dem Ziel der Stärkung demokratischer Legitimität sowie der Handlungsfähigkeit der Organe.
- > kein Auseinanderdividieren in einen integrierten und einen intergouvernementalen Teil
- > direktes Klagerecht vor EuGH für Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen
- > Beitrag Dominique de Villepin und Joschka Fischer: "Gemeinsame deutsch-französische Vorschläge für den Europäischen Konvent zum Bereich Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik"
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00422d2.pdf>
- > dt.-frz. Vorschlag zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00435d2.pdf>
- > dt.-frz. Vorschlag zur Ordnungspolitik (u.a. Stärkung der Euro-Gruppe)
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/cv00470de02.pdf>

- > dt-frz. Vorschlag im Konvent zu den Institutionen
- > präsidentiale Doppelspitze für die Union
- > Europäischer Außenminister „mit doppeltem Hut“
- > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00489de03.pdf>

-> **Hans Martin Bury** (Vertreter von Joschka Fischer) (ab November 2002, für StS Gunther Pleuger)
www.bury.de/

Zur Person

- > geboren 1966
- > Diplom Betriebswirt (dann 88 – 90 Vorstandsassistent Volksbank Ludwigsburg)
- > seit 1988 SPD-Mitglied
- > seit 1997 Mitglied des SPD-Landsvorstandes Baden-Württemberg
- > seit 1990 Mitglied des Bundestags, SPD
- > Fraktionssprecher für Post und Telekommunikation
- > Fraktionssprecher für Wirtschaft und Technologie
- > 1999 bis 2002 Staatsminister beim Bundeskanzler
 - > u.a. Leiter des Staatssekretärsausschuss für „Nachhaltigkeit“
- > seit 22. Oktober 2002 Staatsminister für Europa AA

Positionen

Arbeitsgruppe „Soziales Europa“, Mitglied;

Europäisches Parlament

-> **Klaus Hänsch**

<http://www.klaus-haensch.de/>

Zur Person

- > geboren 1938
- > Studium der Politologie, Geschichte und Soziologie + Universitätsassistent
- > Redakteur einer Zeitschrift für übernationale Zusammenarbeit
- > 1970 bis 1979 Referent und Pressesprecher im Wissenschaftsministerium in NRW
- > seit 1976 Lehrbeauftragter der Universität Duisburg
- > seit 1979 Mitglied des EP, SPE
- > 1972 – 1986 Vorsitzender SPD-Unterbezirk
- > 1989 – 1994 und seit 1997 Stellvertretender Vorsitzender der SPE-Fraktion im EP
- > 1994 – 1997 Präsident des EP
- > EP-Ausschüsse: „für Auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik“, Mitglied; „für konstitutionelle Fragen“, Mitglied
- > im Präsidium des Konvents

Positionen

- > Zustandekommen eines geschlossenen Vertragstextes
- > Mehrheitsprinzip und Öffentlichkeit für Rat
- > keine Rotation mehr für Ratspräsidentschaft
- > Stärkung der Kommission in exekutiver Funktion und Untermauerung ihrer Legitimität durch Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Parlament
- > Anzahl der Kommissare soll nicht mehr von Zahl der Staaten abhängen, sondern sich nur noch an Funktionalität ausrichten
- > Mitentscheidung des Parlaments bei allen EU-Gesetzgebungsakten
- > keine Rotation bei Parlamentspräsidentschaft
- > Beitrag vorgestellt von Frau Pervenche Berès, stellvertretendes Mitglied, und Klaus Hänsch: „Kernelemente einer Europäischen Verfassung“
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00479de03.pdf>
- > Beitrag von Iñigo Mendez de Vigo, Herrn Klaus Hänsch und Herrn Andrew Duff: "Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Auswirkungen und zum künftigen Status der Charta der Grundrechte der Europäischen Union" -> <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00368d2.pdf>
- > Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Klaus Hänsch: „Die Zukunft des EURATOM-Vertrages“ -> <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00344d2.pdf>

- > Schlussbericht der Gruppe VI „Ordnungspolitik“ ->
<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00357d2.pdf>
- > Arbeitsgruppe „Ordnungspolitik“, Vorsitz; Arbeitsgruppe „Außenpolitisches Handeln“, Mitglied

-> Elmar Brok

<http://www.cdu-csu-ep.de/konvent/konvent.htm>

Zur Person

- > geboren 1946
- > Jurist und Politikwissenschaftler
- > nach Studium Arbeit als Journalist
- > 1989 – 1999 Vorsitzender des CDU-Bundesfachausschusses Außen- und Sicherheitspolitik
- > seit 1996 Geschäftsführer des NRW-Landesvorstandes der CDU
- > seit 1999 Vorsitzender des Bundesfachausschusses Europapolitik der CDU
- > Mitglied des EP, EVP
- > Mitglied des EVP-Fraktionsvorstandes
- > vergangene Mitgliedschaft in EP-Ausschüssen für Soziales, Drogenbekämpfung und „Deutsche Einheit“
- > Vertreter des EP in der Reflexionsgruppe des Rates für Maastricht II
- > Vertreter des EP in der Regierungskonferenz für den Vertrag von Amsterdam
- > Vertreter des EP in der Regierungskonferenz 2000
- > EP-Ausschüsse: „für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, Mitglied; „für konstitutionelle Fragen“, Vorsitz
- > Stellvertreter Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten

Positionen

- > mehr Vergemeinschaftung der Außenpolitik
- > klare Verstärkung der Zusammenarbeit in Sicherheits- und Verteidigungspolitik
 - > „coalition of the willing“: gewillte Staaten tragen und führen aus, und die anderen können nicht blockieren
- > EVP-Convention-Group (einzige Fraktionsbildung im Konvent)
- > Schäuble-Bocklet-Papier als Grundlage für CDU-CSU und EVP-Convention-Group
 - > klare Kompetenzabgrenzung nach innen und starke Handlungsfähigkeit nach außen
 - > Notwendigkeit EU-Kompetenzen zurückzufahren -> z.B. bei Einwanderungspolitik
 - > Betonung des Subsidiaritätsprinzips
 - > EU-Politikfelder: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Binnenmarkt, Außenvertretung der Union, gemeinsame Währung, reformierte Agrarpolitik und teilweise die Bereiche Rechtspolitik, innere Sicherheit, Verkehr, Infrastruktur, Umwelt- und Gesundheitsschutz.
 - > Mitgliedstaatliche Politikfelder: der Staatsaufbau der Mitgliedstaaten einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung, Sozial- und Familienpolitik, Arbeitsmarktpolitik, die Regelung der Zuwanderung, sowie die Bereiche Bildung, Kultur und Sport.
- > Rat, Kommission als auch Parlament das gleiche Recht bei Gesetzesinitiative
- > Die Kommission soll zahlenmäßig begrenzt werden, um handlungsfähig zu bleiben.
- > Jeder Abgeordnete im Parlament soll grundsätzlich in Zukunft in etwa die gleiche Anzahl von Bürgern repräsentieren
- > Kompetenzsenat des europäischen Gerichtshofes
- > Klagerecht nationaler Parlamente und bestimmter Regionen
- > möglichst wenig staatliche Einmischung ins Wirtschaftsgeschehen
- > Beitrag von Elmar Brok: „Bestimmungen betreffend 'Freiheit, Sicherheit und Recht', die in die Verfassung der Europäischen Union aufzunehmen wären“
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00436d2.pdf>
- > Beitrag von Elmar Brok: „Verfassung der Europäischen Union“
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00325-r1d2.pdf>
- > Beitrag von Elmar Brok, Jacques Santer, René van der Linden, Joachim Wuermeling und anderen Mitgliedern: „Die Subsidiarität muss durch ein rechtsprechendes Organ überprüft werden“ -> <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00213d2.pdf>
- > Beitrag von Alain Lamassoure, Elmar Brok und Joachim Wuermeling: „Testimonials der nationalen Parlamente in der Präambel der Verfassung? Ein etwas unkonventioneller Vorschlag“ -> <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00467d2.pdf>
- > Beitrag von Elmar Brok mit dem Titel: „Die Zuständigkeiten der Europäischen Union“
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00541de03.pdf>
- > Arbeitsgruppe „Subsidiarität“, Mitglied; Arbeitsgruppe „Außenpolitisches Handeln“, Mitglied

-> **Sylvia-Ivonne Kaufmann**

<http://www.sylvia-yvonne-kaufmann.de/>

Zur Person

- > geboren 1955
- > promovierte Diplom-Japanologin
- > Wissenschaftliche Assistentin an der HU-Berlin und am Institut für internationale Politik und Wirtschaft Berlin
- > seit 1991 Mitglied des PDS-Parteivorstandes und MdB
- > 1993 – 2000 Stellvertretende Bundesvorsitzende der PDS
- > 1991 – 1994 Beobachterin im EP
- > Stellvertretende Vorsitzende der Konföderalen Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- > EP-Ausschüsse: „für konstitutionelle Fragen“ Mitglied; „für Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten“, Stellvertreterin

Positionen

- > ausdrücklich für Referenden über Verfassungsentwurf
- > Europaparlament volles Mitentscheidungsrecht
- > Kontrollrechte für nationale Parlamente
- > weitere Politikbereiche wie Justiz und Inneres vergemeinschaften
- > Union muss sich zu einer Sozial- und Beschäftigungsunion entwickeln
- > „Denn ihre Zukunft liegt in der Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells und weniger darin, ob sie ein Staatenverbund bleibt oder eine Föderation der Nationalstaaten wird“
- > Sozialstaatsprinzip in den Verfassungsvertrag
- > Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Soziales Europa"
- > Beitrag von Andrew Duff, Alain Lamassoure, Olivier Duhamel, Karel de Gucht, Sylvia Kaufmann, Josef Zieleniec und Pervenche Berès: "Fragen der Zuständigkeit und Subsidiarität und daraus entstehende Verwirrung"
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00178d2.pdf>
- > Beitrag des Mitglieds des Konvents Frau Sylvia-Yvonne Kaufmann: Ein Verfassungsvertrag für ein soziales Europa
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00190-r1d2.pdf>
- > Arbeitsgruppe „Wirtschaftspolitik“, Mitglied; Arbeitsgruppe „Verteidigung“, Mitglied

-> **Joachim Wuermeling** (Vertreter von Elmar Brok)

<http://www.wuermeling.net/>

Zur Person

- > geboren 1960
- > promovierter Jurist, Schwerpunkt Europarecht
- > 1989 – 1993 Bayerisches Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten in Bonn, Persönlicher Referent des Amtschefs
- > 1993 – 1995 Europäische Kommission, Kabinett des Kommissars Peter Schmidhuber
- > 1995 – 1999 Bayerische Staatskanzlei, Referatsleiter für die Beziehungen zu den europäischen Institutionen, Assistent des MP im Ausschuss der Regionen, Referatsleiter für Grundsatzfragen der Europapolitik
- > seit 1996 Lehrbeauftragter der Universität Bayreuth für Europarecht
- > seit 1999 Mitglied des Europäischen Parlaments, (EVP)
- > EP-Ausschüsse: „für Recht und Binnenmarkt“ Mitglied, „für konstitutionelle Fragen“, Stellvertreter

Positionen

- > wie Brok -> gemeinsame EVP-Convention-Group
- > gemeinsamer internet-Auftritt zu Konvent mit Brok
- > ausdrücklich Schäuble-Bocklet-Papier als gemeinsame Grundlage
- > Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Joachim Wuermeling: EU-Zuständigkeiten
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00107d2.pdf>
- > Beitrag von Joachim Wuermeling: EU-Reform: Fragen an das Initiativmonopol der EU-Kommission -> <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00279d2.pdf>

- > Beitrag von Joachim Wuermeling: „ Internationale Verträge der EU: Vorschläge für eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle“
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00362d2.pdf>
- > Beitrag von Joachim Wuermeling: „Religiöse Bezugnahme im Verfassungsvertrag“
 - > <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00480de03.pdf>
- > Arbeitsgruppe „ergänzende Kompetenzen“, Mitglied; Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Rechtssetzungsverfahren und Rechtsakte“, Mitglied

4. DIE POLITISCHEN FAMILIEN IM KONVENT

„Linke“ gegen „rechte“ Europaverfassung?

Winnie Locke

Grundlagen politischer Familienbildung im EG-Vertrag:

Art. 191 EGV (Politische Parteien) Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

(vgl. Art. 21 GG: (Parteien) (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. ...)

Politische Gruppierungen auf europäischer Ebene

EVP-ED Fraktion

= im EP Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten (oder „EPP“ Europeans People Party)

- Fraktionsvorsitzender: Hans-Gert Pötering (D)
- mit 232 Abgeordneten aus 15 Mitgliedstaaten stärkste Fraktion im Europäischen Parlament (EP)
- Parteien u.a.: EVP-Partei; CDU, CSU bzw. CDU/CSU-Gruppe im EP

Ziele: ein „Europa der Werte“; kohärente und wirksame gemeinsame europäische Außen- und Sicherheitspolitik

EVP-ED Fraktion und der Konvent:

- 6 EVP-EP-Vertreter im Konvent u.a. Mendez de Vigo (E) als Vorsitzender der EP-Delegation für den Konvent; Elmar Brok (D) Vorsitzender der EVP-Gruppe im Konvent

- eigener Verfassungsentwurf, der als „work in progress“ dem Diskussionsstand im Konvent und in EVP-Gruppe angepasst wird

Schwerpunkte: klare Kompetenzen (Katalog); religiöser Bezug in Präambel, Stärkung des gemeinschaftlichen Europas

SPE-Fraktion

= im EP Fraktion der Sozialdemokratischen Parteien Europas (oder „PSE“ Party of European Socialists)

- Vorsitzender: Enrique Baron Crespo
 - mit 175 MEP aus 15 Mitgliedstaaten zweitstärkste Fraktion
 - Parteien u.a.: SPD; SPE-Partei (umfasst 20 sozialdemokratischen und Arbeiter-Parteien der EU)
- Ziele: ein „Europa der Bürger“; nachhaltige europäische Beschäftigungs-, Sozial- und Umweltpolitik

SPE-Fraktion und Konvent

- 5 SPE-EP-Vertreter im Konvent u.a. Klaus Hänsch (D) als stellvertretender Vorsitzender der EP-Delegation für den Konvent

- kein eigener Verfassungsentwurf, aber Vorschläge „Für einen Erfolg des Konvents zur Zukunft Europas“ und eigenständiger „Berliner Entwurf“ mit „sozialdemokratischer Handschrift“

Schwerpunkte: Förderung des europäischen Gesellschaftsmodells im Rahmen nachhaltiger Entwicklung, Vollbeschäftigung, Innovation, sozialen Zusammenhalts

LIBE - Fraktion

= im EP Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas (oder „ELDR“ European Liberal Democrat and Reform Group)

- Fraktionsvorsitzender: Graham Watson (GB)

- 54 MEP in 10 Mitgliedstaaten (deutsche FDP nicht vertreten)
- Parteien u.a.: Margerita (gegründet v. Romano Prodi)

Ziele: wachsende kompetitive Wirtschaft; ein Europa basierend auf fundamentalen liberalen Prinzipien

LIBE-Fraktion und Konvent

- 1 LIBE-EP-Vertreter im Konvent
- kein eigener Verfassungsentwurf

Schwerpunkte: größere Gewichtung der Außen- und Sicherheitspolitik; klare Unterscheidung der exekutiven und legislativen Kompetenzen von Rat und Kommission; Dezentralisierung von Gemeinschaftsaufgaben mit größerer Bedeutung für regionale und lokale Verantwortliche

KVEL/NGL

= im EP Konföderation der vereinigten europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (oder „GUE/NGL“ Confederal Group of the European United/Nordic Green Left)

- Fraktionsvorsitzender: Francis Wurtz (F), stellvertretende Vorsitzende Sylvia-Yvonne Kaufmann (D)
- 50 MEP aus 10 Mitgliedstaaten

- 15 politische Parteien u.a.: PDS mit der PDS-Europa (Vors.: Modrow)

Ziele: Solidarität, Verbesserung der Umweltqualität, soziale Gleichheit; Abschaffung der NATO, WEU

KVEL/NGL-Fraktion und Konvent

- 1 KVEL/NGL-EP-Vertreterin im Konvent Sylvia-Yvonne Kaufmann (D/PDS)
- kein eigener Verfassungsentwurf

Schwerpunkte: Entwicklung zu einem sozialen Europa

Die Grünen/FEA-Fraktion

= im EP Fraktion der Grünen/Freien Europäischen Allianz

- Fraktionsvorsitzende: Daniel Cohn-Bendit (F), Monica Frassoni (I)
- 45 MEP aus 12 Mitgliedstaaten

- Parteien, u.a.: die Grünen/Bündnis'90

Ziele: ein Europa mit sozialen, kulturellen und ökologischen Werten

Die Grünen und der Konvent

- 1 Grünen/FEA-EP-Vertreter im Konvent und u.a. Joschka Fischer als Regierungsvertreter im Konvent

- „Grundriss einer europäischen Verfassung“ v. J. Voggenhuber (AU)

Schwerpunkte: Handlungsfähigkeit der EU im Inneren und in der Welt, Weg zu einer ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung

UEN-Fraktion

= im EP Fraktion der Union für das Europa der Nationen (Union for Europe of the Nations)

- Fraktionsvorsitzender: M. Charles Pasqua (F)

- 22 MEP aus 5 Mitgliedstaaten

- keine deutsche Parteien

- Ziele: Erhaltung der Souveränität und nationalen Demokratien, Betonung der Unterschiede; kein föderales Europa

- 1 UEN-EP-Vertreterin im Konvent

EDU-Fraktion

= im EP Fraktion für das Europa der Demokratie und der Unterschiede

- Fraktionsvorsitzender: Jens-Peter Bonde (DK)

- 17 MEP

- 1 EDU-EP-Vertreter im Konvent

Links

Übersicht der EP-Fraktionen unter: <http://www.europarl.eu.int/groups/default.htm>

Homepage der EVP: <http://www.epp-ed.org/home/de/default.asp?lg1=de>

Konventswebsite der EVP: http://www.epp-ed.org/Press/pthem02/them01_en.asp

Homepage der SPE: <http://www.socialistgroup.org/index.html>

Homepage der LIEBE: <http://eld.europarl.eu.int/Content/Default.asp?>

Homepage der KVEL: <http://www.europarl.eu.int/que/>

Homepage der Grünen/FEA: <http://www.greens-efa.org/en/>
Konventswebsite der Grünen/FEA auch unter: <http://www.greens-efa.org/en/>

Homepage der UEN: <http://www.europarl.eu.int/uen/>

Homepage der EDU: <http://www.europarl.eu.int/edd/>

III. Inhaltliche Aspekte der Konventsarbeiten Februar 2002 bis Januar 2003

1. DIE ARBEITSGRUPPEN I - VI

Manuela Hander

AG I „Subsidiaritätsprinzip“

Vors.: Inigo Mendez de Vigo

Vorschläge :

1. Frühere Einbeziehung des Subsidiaritätsgedankens in Rechtssetzungsakte der Gemeinschaft durch die am Rechtssetzungsverfahren beteiligten Organe und damit Verbesserung dessen Berücksichtigung
2. Ex-ante-Kontrolle durch die Schaffung eines Warnsystems durch frühzeitige Einbeziehung des mitgliedstaatlichen Gesetzgebers am gemeinschaftlichen Rechtssetzungsverfahren.
3. Ex-post-Kontrolle durch Erleichterung der Klageerhebungsmöglichkeiten beim EuGH wegen Missachtung des Subsidiaritätsprinzips.

AG II „Einbeziehung der Charta/Beitritt zur EMRK“

Vors.: Antonio Vitorino

Vorschläge:

1. Einbeziehung der Grundrechtecharta in die Verfassung, wodurch dieser Rechtsverbindlichkeit verliehen würde. Ein Konsens hinsichtlich der konkreten Art und Weise dieser Einbeziehung konnte nicht erzielt werden, vielmehr wurden alle Optionen in die entsprechende Empfehlung der Arbeitsgruppe aufgenommen. So plädierte ein Teil der Gruppe für eine Aufnahme der Charta als erstem Kapitel der Verfassung, ein anderer Teil wollte es ausreichen lassen, eine entsprechende Bezugnahmevorschrift in einen Artikel der Verfassung aufzunehmen, wiederum andere wollten eine Bezugnahme nur „indirekt“ vorgenommen wissen, die es vermeiden würde, der Charta Verfassungsrang zu geben.
2. Ein Votum zum Beitritt der EU zur EMRK wurde explizit nicht abgegeben. Vielmehr verwies die Gruppe diesbezüglich auf den Rat der Europäischen Union, denn nur dieser könne eine derart wesentliche politische Entscheidung treffen. Jedoch sprach sie sich indirekt für den Beitritt der EU zur EMRK aus, indem sie eine Empfehlung zur Aufnahme einer den Beitritt betreffenden, verfassungsrechtlichen Bestimmung formulierte und wohlwollend die Argumente erörterte, die für einen Beitritt der EU zur EMRK sprechen.

AG III „Rechtspersönlichkeit“

Vors.: Giuliano Amato

Vorschläge:

1. Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der EU.
2. Verschmelzung der EU und der EG zu einer einzigen Rechtspersönlichkeit.
3. Fusion der verschiedenen Verträge (EG-Vertrag, EGKS-Vertrag, EURATOM-Vertrag, EU-Vertrag) mit der Maßgabe der Untergliederung des neuen einheitlichen Vertrages in zwei Teile, einen grundlegenden, verfassungsrechtlichen Teil und einen weiteren mit den übrigen Bestimmungen der genannten Verträge.

AG IV „Rolle der einzelstaatlichen Parlamente“

Vors.: Gisela Stuart

Vorschläge:

1. Verbesserung der einzelstaatlichen Kontrollmechanismen der Parlamente, die durch die Mitgliedstaaten zu gewähren wäre, und Anerkennung der Rolle der mitgliedstaatlichen Parlamente in der Verfassung.
2. Einbeziehung der mitgliedstaatlichen Parlamente in die Überwachung des Subsidiaritätsprinzips vor allem durch bessere und frühe Unterrichtung von gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren.
3. Ausbau und Erweiterung multilateraler Netze insbesondere durch Präzisierung des COSAC-Mandates (vgl. hierzu Ziffer II des Protokolls Nr. 9 zum EGV (Amsterdam)), durch Einrichtung eines Konvents zur Erörterung wichtiger politischer Leitlinien sowie der Strategie der EU und durch die Einberufung von Ad-hoc-Konferenzen zwischenparlamentarischer Natur zu speziellen Fragen.

AG V „Ergänzende Zuständigkeiten“

Vors.: Henning Christophersen

Vorschläge:

1. Die Verfassung allgemein betreffend:
 - a) Aufteilung sämtlicher Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der EU in einem besonderen Kapitel der Verfassung.
 - b) Wahrung der Flexibilität durch Beibehaltung des Art. 308 EGV (Amsterdam) bzw. einer vergleichbaren Bestimmung unter der Voraussetzung der Festlegung, dass damit keine Ausweitung gemeinschaftlicher Zuständigkeiten verbunden wäre.
2. Die „ergänzenden Zuständigkeiten“ bzw. nach dem Vorschlag der Gruppe die „unterstützenden Maßnahmen“ im besonderen angehend:
 - a) Zulässigkeit unterstützender Maßnahmen nur im Rahmen ausschließlicher Kompetenzen der Mitgliedstaaten, die einzelstaatliche Rechtsvorschriften nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen oder unterstützen dürften.
 - b) Forderung nach einem gemeinsamen Interesse der EU und der Mitgliedstaaten als Voraussetzung unterstützender Maßnahmen.

AG VI „Ordnungspolitik“

Vors.: Klaus Hänsch

Vorschläge:

1. Aufnahme wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele in die Verfassung (vergleichbar mit den bestehenden Bestimmungen der Art. 2 EUV (Amsterdam) und Artt. 2, 3 und 4 EGV (Amsterdam)).
2. Strikte Trennung von einerseits Währungs- und andererseits Wirtschaftspolitik, wobei die erstgenannte als ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit verstanden werden sollte, die zweite als mitgliedstaatliche Zuständigkeit, allerdings mit der Einschränkung der Aufnahme der Grundsätze der Wirtschaftspolitik in die Verfassung sowie einer Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten.
3. Beibehaltung der EURO-Gruppe, deren Vertretung in internationalen Organisationen zu verstärken wäre.

2. DIE ARBEITSGRUPPEN VII - X

Conrad Seiferth

AG VII: „Aussenpolitisches Handeln“

Vors.: Jean-Luc Dehaene

Vorschläge:

1. Zusammenführung aller das Aussenpolitische Handeln der EU betreffenden Artikel in einem einzigen Abschnitt.
2. Definition von Grundsätzen und Zielen für das Aussenhandeln der EU, wofür der Europäische Rat strategische Ziele und Interessen festlegt, die die Parameter des Handelns von EU und Mitgliedstaaten bestimmen.
3. EU-Kompetenz zum Abschluss von internationalen Vereinbarungen die ihre Kompetenz betreffen.
4. Um die Kohärenz und Effektivität zwischen den Institutionen zu stärken: „Aussenpolitischer Vertreter der EU“ – Verschmelzung der Posten des „Hohen Vertreter für die GASP“ (Solana) und des Kommissars (Patten) in einer Person, die mit qualifizierter Mehrheit vom Europäischen Rat unter Billigung von Kommission und Parlament ernannt wird.
5. Um die Kohärenz innerhalb der Institutionen zu verbessern: Ratsformation für Aussenpolitisches Handeln und Aussenpolitische Zentralstelle zur Koordination innerhalb der Kommission.
6. Bestehende Vorgaben zur Entscheidungsfindung sollen weiter ausgeschöpft werden, keine Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen; aber Kompetenz des Europäischen Rates einstimmig Mehrheitsentscheidungen auszuweiten.

AG VIII: „Verteidigung“

Vors.: Michel Barnier

Vorschläge:

1. Ausweitung der Petersberger Aufgaben.
2. Zur Erhöhung von Effizienz und Kohärenz soll der „Hohe Vertreter für die GASP ein Initiativrecht in Krisenangelegenheiten erhalten und in dringenden Fällen ermächtigt werden können notwendige Entscheidungen unter Aufsicht des Rates zu treffen.
3. Die Entscheidung zum Start einer Operation soll einstimmig unter Beachtung des „Prinzips der Konstruktiven Enthaltung erfolgen.
4. „Europäische Verteidigungszone“: Möglichkeit zur Einführung einer stärkeren Kooperation zwischen Mitgliedstaaten (vergleichbar „Eurozone“).
5. Einführung einer Solidaritätsklausel zur Antwort auf terroristische Bedrohungen und Angriffe mit der alle Mittel zur Abwehr in der EU mobilisiert werden können.
6. Einrichtung einer Europäischen Rüstungs- und Strategie-Forschungsagentur zur Harmonisierung der Ausrüstungsbeschaffung und Unterstützung der militärischen Forschung.
7. Einführung von Konvergenzkriterien für militärische Haushaltsausgaben um die militärischen Fähigkeiten der EU zu stärken.

AG IX: „Vereinfachung der Verträge“

Vors.: Guiliano Amato

Vorschläge:

1. Verringerung der Anzahl der Rechtsakte von 15 auf 6:

- a) Verbindliche: Verordnung → „EU-Gesetz“; Richtlinie → „EU-Rahmengesetz“; Entscheidung, Delegierte Rechtsakte (neue Kategorie von Rechtsnorm).
 - b) Unverbindliche: Stellungnahme und Empfehlung.
 - c) Anwendungsbereiche: EGV u. PJZS; für GASP sollen alle Rechtsakte als „GASP-Entscheidung“ bezeichnet werden.
2. Vereinfachung der Verfahren:
- a) für alle Rechtsakte das Mitentscheidungsverfahren gem. Art. 251 EGV.
 - b) weitgehende Abschaffung des Verfahrens der Zusammenarbeit gem. Art. 252 und ersetzen durch Mitentscheidungsverfahren oder Anhörungsverfahren.
 - c) Verfahren der Zustimmung Vorbehalten für die Ratifizierung von internationalen Abkommen
 - d) für alle Ausgaben einheitliches Haushaltsverfahren.

AG X: „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Vors.: John Bruton

Vorschläge:

1. Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und im Mitentscheidungsverfahren in der Asylpolitik.
2. Einwanderungspolitik soll weiterhin Sache der Mitgliedstaaten bleiben, Ziel einer gemeinsamen Einwanderungspolitik im Verfassungsvertrag festhalten.
3. PJZS: Deutlichere Umschreibung der Rechtsetzungsbefugnisse für die Union zur Angleichung des Strafrechts und des Strafprozessrechts; gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen.
4. Verstärkte Zusammenarbeit im Rat durch effizientere Struktur, langfristig Aufbau eine europäischen Grenzschutzkorps
5. Ausbau der Unionseinrichtungen: Kontrolle der Arbeit von Europol durch das EP; größeren Spielraum für den Gesetzgeber im Bereich von Eurojust, Europäische Staatsanwaltschaft um gegen Subventionsstraftaten zu verfolgen.
6. Einbindung der staatlichen Parlamente in die europäische Strafrechtspolitik.
7. Allgemeine Zuständigkeit des EuGH für den Bereich des Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

3. DIE INSTITUTIONEN

Doris Schmitz-Meiners und Nicolas Poullain

I. STATUS QUO DER INSTITUTIONENARCHITEKTUR

Im Kern der politischen Diskussion stehen die folgenden vier Organe/Institutionen (andere Einrichtungen wie etwa EZB oder AdR spielen in der Reformdiskussion kaum eine Rolle):

1. Europäisches Parlament (Art. 189-201)

- **Zusammensetzung:** seit `79 direkt gewählt, abnehmende Wahlbeteiligung, derzeit 626 MEPs ab 25 MS 732
- Immer wichtigere Rolle im **Gesetzgebungsverfahren**. An der Gesetzgebung in der 2. und 3. Säule ist das EP nicht beteiligt.
- **Kontrolle der Exekutive:** Untersuchungsausschuß, Kontrolle der Kommission, Interpellation, Mißtrauensantrag, Anhörungsrecht
- **Mitwirkungsrechte beim Haushalt** (nur bei nicht obligatorischen Ausgaben).
- **Zusammenarbeit mit innerstaatlichen Parlamenten** (C.O.S.A.C, November 1989)

2. Ministerrat (Art. 202-210)

- **Zusammensetzung:** Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats (Mst.) auf Ministerebene. Der Vorsitz im Rat wird durch die Mst. abwechselnd für 6 Monate wahrgenommen. Minister werden vertreten durch ständige Vertreter im AS_TV (COREPER).
- Bei der **Gesetzgebung** nimmt er trotz Machtzuwachs des EP noch die dominierende Rolle ein. Bei ZBJ 34.2 EUV und GASP Art. 13.3 EUV alleiniges Legislativorgan. Verabschiedet wirtschaftspolitische und beschäftigungspolitische Leitlinien.
- Drei verschiedene Formen der **Stimmabgabe**: einfache Mehrheit, qualifizierte Mehrheit (ab Feb. 2003 gem. Nizza 3 Kriterien: Anzahl der Stimmen 62/87³, mind. 10 Staaten, Bev. (auf Antrag)), Einstimmigkeit
- Sitzungen nicht öffentlich, Transparenzdefizit bei Gesetzgebung.
- Benennung des Kommissionspräsidenten

3. Europäische Kommission (Art. 211-219)

- **Zusammensetzung:** 20 Kommissare, 10 + (5*2), ab 2005 je 1 pro Mst., ab 27 Mst. neue Regelung
- **Initiativmonopol im EG Bereich**
- Hüterin der Verträge, **Durchführungskompetenz**, aber enger Rahmen durch Komitologie (Ausschüsse des Rates, die den Rahmen für die Umsetzung festlegen), Vermittler zwischen Rat und E.P.
- Kollegialprinzip

³ Derzeitige Stimmenanzahl die Stimmenanzahl pro Mitgliedsland wurde in Nizza für alle Staaten festgelegt, die bereits die Beitrittsverhandlungen aufgenommen haben.

- In der **Wettbewerbspolitik** verfügt die Kommission über legislative, exekutive und quasi-judikative Befugnisse.
- Sieht sich dem Vorwurf des Demokratiedefizits ausgesetzt.

4. Europäischer Gerichtshof / Gericht erster Instanz (GEI) (Art. 220-245)

- **Zusammensetzung EuGH:** 1 Richter je Mst., 8 Generalanwälte. Sie werden von den Regierungen und Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahren ernannt. Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung statt. Richter wählen den Präsidenten aus ihrer Mitte. **Aufgabe:** Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge

II. INSTITUTIONELLE REFORMEN IN DER DISKUSSION

1. Aspekte im Bezug auf die nahezu Konsens unter den Konventsmitgliedern herrscht:

Europäisches Parlament

Stärkung der Rolle des direkt gewählten EP zur Überwindung des Legitimations- und Demokratiedefizits der EU. Die Beteiligung des EP am Gesetzgebungsprozeß nach dem **Mitentscheidungsverfahren soll die Regel** werden. Die **Budgethoheit** des Parlaments soll verstärkt werden. Ein **einheitliches Wahlverfahren** und ein **einheitliches Abgeordnetenstatut soll eingeführt werden**. Die Mitwirkung des EP bei der Besetzung der anderen Institutionen soll verstärkt werden.

Ministerrat

In der Regel soll mit **qualifizierter Mehrheit** entschieden werden. Lediglich einige sensible Bereiche (Aussen- und Sicherheitspolitik) sollen von dieser Regel ausgenommen werden. Hier soll möglichst mit **besonders qualifizierten Mehrheiten** beschlossen werden. Wenn der Rat als Gesetzgeber (**Legislativrat**) handelt, soll dies öffentlich sein.

Europäische Kommission

Die Kommission soll im legislativen Bereich das **Initiativmonopol** behalten. Die **Wahl und Einsetzung der Kommission** als Ganzes soll, nach Anhörung der einzelnen Mitglieder des Kommissionskollegiums durch die Ausschüsse des Parlaments, durch das Plenum des EP erfolgen. Die **Abwahl der Kommission** ist derzeit nur als Ganzes möglich. In Zukunft soll der Kommissionspräsident auch im Falle untragbarer Verwerfungen die Möglichkeit haben, einem einzelnen Kommissionsmitglied den Rücktritt nahezu legen.⁴ Der Kommissionspräsident soll mit einer Richtlinienkompetenz ausgestattet werden.

Europäischer Gerichtshof

Die Gerichtsbarkeit des EuGH soll auf die gesamte ZBJI (Europol, Eurojust, Europäischer Staatsanwalt) ausgedehnt werden. Der EuGH soll als **Verfassungsgericht** fungieren und den Schutz der, in der Grundrechtscharta verankerten Grund- und Menschenrechte, gewährleisten. Eine verstärkte **demokratische Legitimation der Richter** soll durch ihre **gemeinsame Berufung** durch EP und Rat erreicht werden. Der Rat könnte hierbei eine Kandidatenliste vorlegen.

2. Dissenspunkte:

Die Vorstellung der Mitgliedstaaten und der verschiedenen politischen Parteien gehen am stärksten bei der Frage der Gestaltung der **Ratspräsidentschaft und des Beschlussfassungsverfahrens im Ministerrat, der Wahl des Kommissionspräsidenten und der Gestaltung der Aussenvertretung** auseinander. Die wichtigsten Vorschläge, die hier diskutiert werden, sind der deutsch-französische Vorschlag und der Kommissionsvorschlag.

⁴ Die Idee für diese Regelung geht auf eine Absprache zurück, die Prodi vor Amtsantritt mit seinen Amtskollegen getroffen hat. Die Kommissare sicherten Prodi zu, dass sie auf sein Ersuchen auch einzeln zurücktreten würden.

DEUTSCH - FRANZÖSISCHER VORSCHLAG⁵:

Ratspräsidentschaft und Beschlussfassung im Ministerrat:

Die rotierende Präsidentschaft des Europäischen Rates soll durch einen **dauerhaften Ratsvorsitz** ersetzt werden. Der Ratsvorsitzende wird mit einer qualifizierten Mehrheit für eine Dauer von 5 bzw. 2,5 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Der Amtsinhaber führt sein Amt hauptamtlich aus. Der Vorsitzende des Rates bereitet die Sitzungen des Europäischen Rats (ER) vor, führt dessen Vorsitz und wacht über die Umsetzung der Beschlüsse. Die Modalitäten für den Vorsitz im **Ministerrat** variieren je nach betroffenem Gebiet. Der **Allgemeine Rat** wird vom Generalsekretär des Rates geleitet. Den Vorsitz des **Aussenministerrates** hat der Europäische Aussenminister inne. Für die Räte **Wirtschaft und Finanzen**, die **Eurogruppe** und den Rat **Justiz und Inneres** werden für zwei Jahre Vorsitzende gewählt. Der Rest der Ratsformationen wird so geregelt, dass er den Mitgliedstaaten eine grösstmögliche Beteiligung auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation gewährleistet.

Kommission:

Eine starke **Vereinfachung des Komitologieverfahrens** soll es der Kommission erleichtern ihre Aufgabe, die vom EP und Rat erlassenen Gesetze umzusetzen und deren ordnungsgemässe Umsetzung zu kontrollieren, erleichtern. Um die politische Verantwortlichkeit der Kommissare zu gewährleisten, erhalten diese ein **Weisungsrecht** gegenüber den Generaldirektionen. Der Kommissionspräsident hat die **Richtlinienkompetenz** für die Arbeit der Kommission.

Europäisches Parlament:

Jede Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen wird automatisch mit der Mitentscheidung der EP verbunden.

Aussenvertretung:

Die Ämter des Hohen Vertreters und des Kommissars sollen von derselben Person ausgeübt werden, dem **Europäischen Aussenminister**. Er verfügt über ein formelles Initiativrecht. Der ER ernennt den Aussenminister mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. Der Aussenminister nimmt mit einem besonderen Status an den Sitzungen der Kommission teil. In der Regel wird im Bereich der GASP mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt, lediglich bei militärischen und sicherheitspolitischen Fragen gilt weiterhin das Prinzip der Einstimmigkeit. Wenn ein Mitgliedstaat ein nationales Interesse geltend macht und keine andere Lösung gefunden werden kann, wird die Frage an den Europäischen Rat verwiesen, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

KOMMISSIONSVORSCHLAG⁶:

Ratspräsidentschaft und Beschlussfassung im Ministerrat:

Der Kommissionsentwurf sieht eine **Beibehaltung der halbjährlichen Rotation** für die Präsidentschaft des ER und des Rates Allgemeine Angelegenheiten ggf. auch für den AstV vor. Bei den anderen Ratsformationen wird der Vorsitz durch ein für ein Jahr gewähltes Ratsmitglied übernommen. Das komplexe Beschlussfassungssystem von Nizza soll durch die **doppelte einfache Mehrheit** (Mehrheit der Mitgliedsstaaten und der EU Bevölkerung) ersetzt werden. In sensiblen Fällen müsste auf eine **verstärkte Mehrheit** (2/3 der Mitgliedsstaaten und 2/3 der Bevölkerung) zurückgegriffen werden können. Das **Einstimmigkeitsprinzips wird abgeschafft**.

Kommission:

Allein die Kommission sollte mit der Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften betraut sein. Sie muss ihr Handeln vor den rechtsetzenden Organen, Rat und EP, rechtfertigen. Der Verfassungsvertrag müsste ebenfalls sicherstellen, dass die Modalitäten für nicht zwingende Instrumente der Umsetzung, wie z.B. die Offene Koordinierung, mit der Gemeinschaftsmethode im Einklang sind.

Europäisches Parlament:

⁵ Beitrag der dem Konvent am 16. Januar von den Mitgliedern des Konvents Herrn Dominique de Villepin und Herrn Joschka Fischer uebermittelt wurde. <http://www.cap.uni-muenchen.de/konvent/download/Deutsch-Franz-Vorschlag.pdf>

⁶ Für die Europäische Union Frieden, Freiheit, Solidarität, Rede von Romano Prodi, 04. Dezember, 2002, http://www.cap.uni-muenchen.de/konvent/download/KOM-EU_Frieden_Freiheit_Solid.pdf

Ein Teil der MEPs soll durch **europäische Listen** gewählt werden. Der ER und das EP haben **gleichwertige Rechte bei der Ernennung und der Kontrolle der Kommission**.

Aussenvertretung:

Der **Sekretär der Union (SdU)**, der gleichzeitig Vizepräsident der Kommission ist und einen besonderen Status hat wird vom ER und vom designierten Kommissionspräsidenten einvernehmlich ernannt. Damit ist er **sowohl gegenüber dem ER als auch gegenüber dem Kommissionspräsidenten rechenschaftspflichtig**, die ihn auch beide seines Amtes entheben können. Als Kommissionsmitglied ist er **außerdem gegenüber dem EP verantwortlich**. Während eines Übergangszeitraums, wird der SdU im Bereich der GASP das Initiativrecht der Kommission im Rahmen der Leitlinien und Aufträge des Rates oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten, ausüben. Am Ende der Übergangszeit legt der Rat die Modalitäten fest, nach denen der SdU autonom das Initiativrecht der Kommission im Bereich der GASP ausüben kann. Der SdU vertritt die Union bei der Durchführung außenpolitischer Aktionen gegenüber Dritten und ist für die Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse verantwortlich.

IV. Verfassungsentwürfe

VERFASSUNGSENTWÜRFE AUS EUROPARECHTLICHER UND VERFASSUNGSRECHTLICHER SICHT

Christine Gerlach und Christian Pernhorst

Überblick über verschiedene Verfassungsentwürfe

1. EU-Organe bzw. Europäischer Konvent

- Entwurf des Präsidiums des Europäischen Konventes vom 28.10.2002
- Entwurf des Kommissionspräsidenten Romani Prodi vom 04.12.2002
- Bericht des Europäischen Parlamentes (Alain Lamassoure) vom 24.04.2002

2. Fraktionen und Parteien

- Entwurf der EVP-Gruppe im Europäischen Konvent vom 10.11.2002
- Entwurf der SPE-Gruppe im Europäischen Konvent vom 03.10.2002
- Berliner Entwurf der SPD-Bundestagsabgeordneten Gloser und Roth vom 20.11.2002
- Entwurf einiger junger „Grüner“ von September 2002

3. Einzelpersonen (nicht abschließende Auswahl)

- Entwurf von Prof. Dr. Jürgen Schwarze vom 12.11.2002
- Entwurf der Konventsmitglieder Alan Dashwood, Michael Dougan, Christophe Hillion, Angus Johnston und Eleanor Spaventa vom 28.10.2002
- Entwurf von Jo Leinen (MdEP) vom 23.10.2002
- Entwurf von Robert Badinter vom 26.09.2002
- Entwurf von Dr. Wolfgang Schäuble und Wilfried Martens vom 24.09.2002
- Entwurf des Earl of Stockton vom 24.09.2002
- Entwurf von Prof. Dr. Rupert Scholz von August 2002

(insgesamt nicht abschließende Auswahl, siehe die umfassenden Nachweise bei <http://www.cap.uni-muenchen.de/konvent/entwuerfe.htm>)

Einzelheiten

1. Präsidium des Europäischen Konventes („Giscard-Entwurf“) vom 28.10.2002

- Dreiteilung des „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ in 1. *Struktur der Verfassung* und 2. *Politikbereiche und die Durchführung der Maßnahmen der Union* und 3. *Allgemeine Schlußbestimmungen*. Der zweite Teil soll die Rechtsgrundlagen enthalten.
- Frage der Namensgebung für die Union wird aufgeworfen (1. Teil, Titel I, Art. 1).
- Die Unionsbürgerschaft soll betont werden. Wie die GR-Charta in den Vertrag eingefügt werden soll, ist offen gelassen.
- Ablösung der turnusmäßigen Ratspräsidentschaft durch einen Präsidenten des Europäischen Rates, der für bestimmte Zeit gewählt werden soll (1. Teil, Titel IV, Art. 15a).
- Schaffung des „Kongress der Völker Europas“ (1. Teil, Titel IV, Art. 19).
- Haushalt der Union soll vollständig aus Eigenmitteln der Union finanziert werden (1. Teil, Titel VII, Art. 38).
- Möglichkeit des Austritts wird festgesetzt (1. Teil, Titel X, Art. 46).

2. „Prodi-Entwurf“ vom 4.12.2002

- Dreiteilung der „Verfassung für die Europäische Union“ in 1. *Prinzipien*, 2. *Grundrechte* und 3. *Politikbereiche*. Der erste Teil *Prinzipien* enthält neben den institutionellen Prinzipien auch die wesentlichen Politikziele für jeden einzelnen Politikbereich.
- Generelle Vergemeinschaftung aller Politikbereiche, also auch der GASP und der PJZS.

- Einstimmigkeitserfordernis wird in allen Fällen, selbst für Verfassungsänderungen aufgegeben. Ausnahme ist die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Die innenpolitischen Bereiche der Union werden eingeteilt in „principal policies“, „flanking policies“ und „complementary actions“, je nach Art der Handlungsinitiative (Harmonisierung, Koordinierung), die von der Union erwartet wird.
- Außenpolitik: Gewährleistung einer kohärenten Außenpolitik durch die Einrichtung des Amtes eines „Sekretärs der Union“ und durch die Niederlegung der generellen außenpolitischen Ziele im 1. Teil der Verfassung.

3. Bericht des Europäischen Parlamentes über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten vom 24.04.2002

Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen des EP (Berichterstatter Alain Lamassoure).

- Behandelt vor allem das Thema der Kompetenzaufteilung, kein breit angelegter Verfassungsentwurf.
- Vergemeinschaftung des zweiten und dritten Pfeilers, um das Gleichgewicht von wirtschaftlicher und politischer Integration der Union herzustellen.
- Drei Arten von Zuständigkeiten: 1. die grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, 2. die der Union übertragene eigene Zuständigkeit und 3. die geteilte Zuständigkeit.
- Evolutivklausel in Anlehnung an Art. 308 EG, dessen Anwendung jedoch auch in die umgekehrte Richtung, Rückübertragung von der Union auf die Mitgliedstaaten, funktionieren soll.

4. Entwurf der Europäischen Volkspartei vom 10.11.2002

Ergebnis der Studientage der EVP-Gruppe im Europäischen Konvent in **Frascati** vom 8. bis 10. November 2002. Basiert auf dem **Estoril**-Entwurf vom 18.10.2002, der wiederum auf dem Brok-Diskussionspapier vom 12.09.2002 und dem EVP-Diskussionentwurf zur „Verfassung der Europäischen Union“ vom 29.08.2002 aufbaut. Führt den „Estoril-Entwurf“ mit dem „Giscard-Entwurf“ zusammen.

Zur Form:

Angepaßt an die vom Konventspräsidium in seinem Vorentwurf vorgenommene Zwei- bzw. Dreiteilung des Verfassungsvertrages (Teil I: Verfassungsstruktur, Teil II: Unionspolitiken, Teil III: Schlußbestimmungen).

Bezeichnung als *Verfassung* und nicht als *Verfassungsvertrag*.

Auffallend ist die komplette Übernahme der Grundrechtecharta in die Verfassung ganz zu Beginn. Ansonsten in der Form stark dem „Giscard-Entwurf“ angeglichen, aber insgesamt ausführlicher.

Zum Inhalt:

1. Teil: Struktur der Verfassung

Religiöser Bezug in der Präambel („religious heritage“).

Grundrechte in Art. 1 – 55.

Rechtspersönlichkeit (Art. 56 II).

Union gegründet auf den Bürgern der Union und auf den Mitgliedstaaten (Art. 56 I).

Vorschriften über die Flagge, Hymne und den Feiertag (Art. 61).

Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 64 I).

Zuständigkeiten der Union: ausschließliche (= eigene) Zuständigkeit, geteilte Zuständigkeit und ergänzende Zuständigkeit der Union (Art. 65).

Kompetenzkataloge in Art. 66 – 68.

Frühwarnsystem im europäischen Gesetzgebungsverfahren bzgl. der Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 69 III).

Flexibilitätsklausel in Art. 71 (Ersatz für Art. 308 EG), allerdings weiterhin mit dem Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat, jedoch nur der Mehrheit im EP.

Unterscheidung zwischen Legislativrat mit rotierender Präsidentschaft (Art. 76 I) und Exekutivrat, dessen Vorsitz ein nationaler Minister, der Kommissionspräsident oder das zuständige Mitglied der Kommission innehat (Art. 76 II).

Initiativmonopol im Gesetzgebungsverfahren weiterhin bei der Kommission (Art. 77 II).

Der Rat schlägt dem EP einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten mit qualifizierter Mehrheit im Lichte des Ergebnisses der EP-Wahlen vor; EP wählt mit absoluter Mehrheit.

Kommissionspräsident schlägt die Kommissare vor, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit bestätigt und vom EP gewählt werden müssen (Art. 78 III).

Der Kommissionspräsident ernennt zwei Vizepräsidenten, einem überträgt er mit Zustimmung des Rates die Außenvertretung der Union („Commissioner for Foreign Relations“) (Art. 79 IV).

Instrumente der Union: 1. Unionsgesetze und -rahmengesetze, erlassen durch die Legislative der Union; 2. Verordnungen, erlassen durch die Exekutive der Union; 3. Entscheidungen; 4.

Empfehlungen und 5. Stellungnahmen. Gesetze und Verordnungen sind allgemein anwendbar, in ihrer Gesamtheit bindend und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Rahmengesetze hingegen entsprechen den Richtlinien (Art. 91).

Gesetze und Rahmengesetze werden zusammen vom EP und vom Rat entsprechend dem Mitentscheidungsverfahren (Art. 96) erlassen. Die Kommission kann Verordnungen erlassen, wenn und soweit entweder die Verfassung oder ein Unionsgesetz sie dazu ermächtigt; allerdings sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung zu beachten (vgl. Art. 80 I GG) (Art. 94).

Das Mitentscheidungsverfahren beinhaltet ein Vermittlungsverfahren. Alle Unionsgesetze und -rahmengesetze sind Zustimmungsgesetze.

Finanzierung der Union ausschließlich durch Eigenmittel (Art. 109 I).

Die Kommission repräsentiert die Union nach außen (Art. 112). Abschluß von internationalen Verträgen und Abkommen durch den Rat und das EP (Art. 113). Ausdrückliche Kompetenz zum Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 113 II).

„Europäische Partnerschaft“ mit den EU-Nachbarstaaten, vergleichbar mit dem Europäischen Wirtschaftsraum inklusive einer politischen Komponente (Art. 116).

2. Teil: Die Politikbereiche und die Durchführung der Maßnahmen der Union

Zwei mögliche Optionen für den 2. Teil des Verfassungsvertrages bzw. der Verfassung:

Option 1 folgt der Idee im „Giscard-Entwurf“, wonach erst im 2. Teil für jeden einzelnen Politikbereich die Art der Zuständigkeit, die anwendbaren Rechtsakte und Verfahren aufgeführt werden. Nachteil sei jedoch, daß die Bedeutung des 1. Teils nachhaltig reduziert würde und zudem der 2. Teil aufgrund seines Umfangs von ca. 414 Vorschriften für den Leser kaum noch lesbar wäre.

Deshalb favorisiert der EVP-Entwurf die Option 2, wonach der 1. Teil in abschließender Form die Zuständigkeiten, Rechtsakte und Verfahren der Union definiert und im 2. Teil nur noch die Vorschriften Aufnahme fänden, die nicht in den 1. Teil passen. Beispielsweise die Grundfreiheiten, die Wettbewerbsregeln, EMU-Vorschriften oder zusätzliche Vorschriften über das Verfahren der Institutionen der Union.

Gemäß der Option 2 schlägt der Entwurf die folgenden Titel für den 2. Teil vor:

Titel I: Gemeinsamer Markt, Titel II: EMU, Titel III: Innere Sicherheit, Titel IV: GASP, Titel V: Verteidigung, Titel VI: Euratom, Titel VII: Das Verfahren der Institutionen der Union.

5. Beitrag der SPE- Gruppe im Europäischen Konvent

- Kein Verfassungsentwurf, sondern nur Vorschläge für eine neue europäische Verfassung mit einer starken sozialen Dimension.
- Die verschiedenen Säulen sollen in einen einzigen Text gegossen werden (s. Giscard-Entwurf).
 - Neuer Status für Nachbarstaaten (s. Giscard).
 - Sicherheits- und Verteidigungspolitik sollte und Kontrolle des EP stehen.
 - EuGH soll bei Kompetenzüberschreitung der EU entscheiden.
- Schaffung eines Rates für legislative Angelegenheiten (welcher öffentlich tagen sollte).
 - Präsident der Kommission muß gestärkt werden → mehr demokratische Legitimität und politische Verantwortung.
 - Absolute Transparenz und „good administration“ soll von der Verfassung garantiert werden.
- Nationale Parlamente sollen gestärkt werden → engere Kooperation mit dem EP ohne Schaffung einer neuen Institution.

6. Berliner Entwurf

- Die „Verfassung für die Europäische Union“ orientiert sich an bereits bestehendem Recht in den europäischen Verträgen und an der Rechtsprechung des EuGH.
- Vollbeschäftigung und nachhaltiges Wachstum werden als Ziele der Union eingefügt, sozialdemokratische Werte verankert.
- Die GR-Charta wird nicht mit aufgenommen, nur Verweis.
- Absage an einen Präsidenten des Europäischen Rates, stattdessen Stärkung der Kommission, die das Initiativmonopol behält und deren Präsident vom EP gewählt wird.
- Verankerung des Konventsverfahrens zur Änderung der Verfassung.

7. Young Greens

- GR-Charta ist in Verfassung integriert und den Prinzipien der Union vorangestellt.
- Europäisches Referendum wird in die Verfassung aufgenommen.
- EP besitzt zusammen mit der Kommission das Initiativrecht.
- EP besteht aus einer Bürgerkammer und einer Staatenkammer, wobei die Bürgerkammer vom Volk gewählt wird und die Staatenkammer sich aus den Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, in der jeder Staat nur eine Stimme hat.
- Ein „Rat für nachhaltige Entwicklung wird geschaffen.

8. Schwarze – Entwurf

- Modell einer Zweiteilung der Verträge, erster Teil bildet den eigentlichen Verfassungsvertrag, wird durch einen zweiten Vertrag über Unionspolitiken ergänzt (hier einfachere Modalitäten zur Änderung vorgesehen, als bei einer Änderung des ersten Teils).
- Entwurf konzentriert sich auf die 4 Punkte von Laeken (1. bessere Kompetenzabgrenzung 2. Verbesserung des GR-Schutzes 3. Vereinfachung der Verträge 4. Reform der Institutionen).
- Der Europäische Rat bekommt Organstellung, die Zusammensetzung wird um den Präsidenten des EP erweitert, der Vorsitz im Europäischen Rat ist an den Vorsitz im Rat gekoppelt.
- Der Vorsitz im Rat soll durch eine auf 24 Monate angelegte gemeinsame Präsidentschaft von 3 Mitgliedstaaten wahrgenommen werden.
- Frühwarnsystem durch Einrichtung eines Kompetenzausschusses, der sich aus nationalen und Europaparlamentariern zusammensetzt.
- Klagerecht der nationalen Parlamente, sowie des AdR.
- Rückübertragung von Regelungszuständigkeiten auf die Mitgliedsstaaten möglich.
- Das gesamte Unionsrecht, abgesehen von der Ausnahmeregelung der GASP, unterliegt der richterlichen Kontrolle durch die Unionsgerichte.
- Nichtigkeitsklage erfährt inhaltliche Änderung:
 - Abschaffung des Systems der 4 Klagegründe zugunsten einer Generalklausel
 - Aufhebung der Beschränkungen in Bezug auf die passivlegitimation bei Klagen Privater
 - Kommissionsverordnungen werden zum zulässigen Gegenstand einer Individualklage
 - GR-Beschwerde möglich.
- Auf Unionssteuer wird verzichtet, stattdessen Finanzierung nach Anteilen am BSP.
- Bei der GASP werden die sog. Petersberg-Aufgaben, die Einsätze zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus hinzugefügt.
- Personelle Verschmelzung der Ämter des Hohen Vertreters für GASP und des Außenkommissars.

9. Entwurf von Jo Leinen

- GR-Charta wird das erste Kapitel der Verfassung.
- EU besitzt Rechtspersönlichkeit, Austritt aus Union möglich.
- Arbeitssprache neben Englisch und Französisch auch Deutsch.
- Gesetzgebung der EU erfolgt in 2 Kammern durch das Europäische Parlament (Bürgerkammer) und durch den Europäischen Senat (Staatenkammer), der aus einer Umgestaltung des Ministerrats hervorgeht.
- Kommission stellt die Exekutive der Union dar, der Präsident wird vom EP gewählt.
- Europäischer Außenminister soll Vize-Präsident der Kommission sein.
- Ein Präsident des Europäischen Rates ist nicht vorgesehen, wird auch kein Organ der EU.
- Erhebung finanzieller Eigenmittel.
- Referendum wird eingeführt, direkte Demokratie.
- Koordinierung von Politiken, sowie die verstärkte Zusammenarbeit in den Vertrag mit aufgenommen.
- AdR bekommt Klagerecht vor dem EuGH.

10. Beitrag von Wolfgang Schäuble und Wilfried Martens vom 24.09.2002

Entwurf trägt den Titel „Eine Verfassung für ein starkes Europa“, zuletzt aktualisiert am 24.09.2002. Fließtext mit durchnummerierten Paragraphen. Von der Form nicht vergleichbar mit den meisten

anderen Verfassungsentwürfen, die bereits vollständig vorformulierte Artikel enthalten, wohingegen dieser Entwurf lediglich einige wenige bedeutsame Themen anspricht.

Zwar spricht der Entwurf von „Verfassung“, jedoch sind in den Text Änderungsvorschläge einschlägiger konservativer Parteien eingearbeitet, die gerade an dieser Stelle den Gebrauch des Begriffes „Verfassungsvertrag“ fordern (z. B. die CSU).

Die in dem Entwurf behandelten Themen sind: die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, die Integretion der Grundrechtecharta in die Verfassung und die Reform der Institutionen.

Zum Inhalt:

Bekanntnis zum „geistig-religiösen und sittlichen Erbe“.

Eine Perspektive für die äußeren Grenzen Europas ist zu schaffen, da ansonsten die Gefahr bestehe, die Integrationskraft der Union zu überfordern. Die Grenzen sollen „klar, aber offen“ gezogen werden, d. h. zu Staaten, die derzeit der Union als Vollmitglieder nicht beitreten können, soll eine „Europäische Partnerschaft“ entwickelt werden. Diese soll sich am Modell des EWR orientieren, allerdings unter Einbeziehung einer politischen Komponente.

Betonung der Unantastbarkeit der internen europäischen Grenzen.

Einheitliche Rechtspersönlichkeit der Union.

Die Union ist eine einmalige (!) Konstruktion „ohne historische oder legale Vorbilder“, die auf der doppelten Legitimation der Bürger und der Staaten aufbaut.

Drei Arten der Kompetenz: die prinzipiell von den Mitgliedstaaten ausgeübten Kompetenzen, die eigenen Kompetenzen der Union und die geteilten Kompetenzen. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gilt weiter.

Entweder zu den eigenen, aber zumindest zu den geteilten Kompetenzen der Union sollen sowohl der Aufbau und die Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik als auch die Rechtsgrundlagen für das gemeinsame Gebiet der Freiheit und Sicherheit hinzugefügt werden.

Geteilte Kompetenzen decken drei verschiedene Gebiete ab: dasjenige, in dem die Union die grundlegenden Regeln festlegt, dasjenige, in dem sie lediglich in einer komplementären oder zusätzlichen Art interveniert und dasjenige, in dem sie nationale Politiken koordiniert.

Eine Weiterentwicklungsklausel ist vorzusehen, die nur in Ausnahmefällen die einstimmige Entscheidung fordert und grundsätzlich die Beteiligung des EP festlegt.

Innerhalb des EuGH soll eine spezielle Verfassungs- und Grundrechtekammer geschaffen werden.

Die Grundrechtecharta soll integraler Bestandteil der Europäischen Verfassung werden.

Die Union soll der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten.

Die Schaffung einer zusätzlichen Institution für eine spezielle Rolle der nationalen Parlamente innerhalb des Institutionsgefüges der EU wird abgelehnt, obwohl die Autoren eine bedeutendere Rolle der nationalen Parlamente befürworten.

„Die EU ist weder eine Föderation im klassischen Sinne noch ein Staat.“

Das EP fungiert zusammen mit dem Rat als gleichberechtigter Gesetzgeber der EU.

Die Haushaltskompetenz soll zwischen EP und Rat geteilt werden.

Der Europäische Rat ist eine zentrale Institution der EU und prägt ihre politische Richtung.

Der gegenwärtige Rat für Allgemeine Angelegenheiten soll in zwei getrennte Einheiten aufgeteilt werden: einen gestärkten Rat für Allgemeine Angelegenheiten, der die Kohärenz der Entscheidungen sicherstellt, während ein spezieller Rat für Auswärtige Beziehungen sich rein auf Fragen im Bereich der GASP konzentriert.

Die Mitgliedstaaten bleiben bei der Besetzung des Ratsvorsitzes gleichberechtigt.

Die Kommission behält ihr Initiativmonopol.

Der Europäische Rat schlägt dem EP unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Europawahl und mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten vor, den das EP entweder ablehnt oder annimmt. Der Kommissionspräsident wählt dann seine Kommissare aus; die Kommission wird in toto vom EP gewählt und vom Rat mit Mehrheit bestätigt.

11. Beitrag des Earl of Stockton vom 24.09.2002

Der Earl of Stockton ist stellvertretendes Mitglied des Europäischen Konventes, der im Namen einer Gruppe britischer Konservativer, die in ihrer Mehrheit ehemalige oder jetzige Mitglieder des „House of Commons“, des „House of Lords“ und des EP sind, diesen Beitrag zur öffentlichen Debatte über die Zukunft Europas eingereicht hat.

Titel: „Die Zukunft der EU: Ein positiver konservativer Ansatz.“

1. Zur Form:

Kein vollständiger Verfassungsentwurf, sondern Vorschläge und Gedanken zu den aus ihrer Sicht wichtigen Streitpunkten.

Positiver Ansatz: D. h. die EU wird nicht verteufelt, auch wird nicht ausschließlich die Rückübertragung von Kompetenzen auf die nationale Ebene gefordert, sondern der Entwurf erkennt ausdrücklich die Bedeutung der EU in ganz bestimmten Bereichen an und fordert konsequenterweise dort auch die Stärkung der EU-Kompetenzen wie auch die Effektivierung der Verfahrensabläufe.

2. Zum Inhalt:

Zunächst Klarstellung, daß auch in Zukunft die Mitgliedstaaten die bestimmenden Komponenten der EU bleiben sollen, weshalb die Umwandlung der EU in einen voll funktionierenden Bundesstaat abgelehnt wird.

Kompetenzverteilung: Auflistung der eigenen Kompetenzen der EU, der eigenen Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der geteilten Kompetenzen wird abgelehnt, stattdessen lediglich Klarstellung im Verfassungsvertrag, daß die EU nur dort eigene oder geteilte Zuständigkeit besitzt, wo ihr der Vertrag dies einräumt.

Die gemeinschaftlichen Verträge sollen vereinfacht und in zwei Teile geteilt werden: 1. Teil = Vertragsverpflichtungen der EU (wichtige Vorschriften), 2. Teil = Vertragsregeln für die EU (weniger wichtige und detailliertere Vorschriften). Auch die Vorschriften des 2. Teils sollen nur im Konsensverfahren geändert werden können.

Der Rat bleibt die bestimmende Institution der EU, lediglich mehr Offenheit und Transparenz.

Aufwertung der Rolle der nationalen Parlamente, indem ein „Ausschuß der nationalen Parlamente“ eingerichtet wird, der sich vor allem mit dem Rat ins Benehmen setzen würde. Bevor der Rat Recht setzt, würde dieser Ausschuß seine Ansicht zu den Gesetzesvorschlägen äußern. Also wird die „Staatenkammer“ nicht allein vom Rat gebildet, sondern von den nationalen Parlamenten, repräsentiert im o. g. Ausschuß, an der Seite des Rates. Allerdings soll sich der Ausschuß auf Subsidiaritätsfragen und auf besonders wichtige Gesetzgebung konzentrieren.

Empfehlung des Konventes, daß die Mitgliedstaaten vor einer Entscheidung im EU-Gesetzgebungsverfahren stets das jeweilige nationale Parlament anhören müssen.

Präsident der EU sollte vom Europäischen Rat für mehrere Jahre ernannt werden, wobei auch das EP zu beteiligen ist.

Präsidentschaft besteht aus dem Präsidenten und einer rotierenden Troika, die ein Jahr im Amt bleibt.

Die Troika setzt sich immer aus einem Vertreter eines größeren Mitgliedstaates und aus zwei Vertretern kleinerer Mitgliedstaaten zusammen. Die Präsidentschaft vertritt den Rat, der eine von der Kommission zu unterscheidende Aufgabe hat.

Die Kommission sollte der Motor der EU bleiben, deshalb Notwendigkeit einer starken Kommission, jedoch ohne erweiterte Kompetenzen in bezug auf den status quo. Innerhalb ihrer Kompetenzen aber schon Stärkung ihrer Rolle, bspw. bei der Subventionskontrolle.

Reduzierung der Abteilungen innerhalb der Kommission. Jeder Mitgliedstaat behält einen Kommissar, allerdings gibt es sog. „Vollkommissare“ und „Juniorkommissare“. Jeder „Vollkommissar“ erhält eine Abteilung mit einem „Juniorkommissar“ an seiner Seite (Anpassung an das System in der nationalen Ministerialverwaltung). Die größeren Mitgliedstaaten hätten immer einen „Vollkommissar“, wohingegen die kleineren Mitgliedstaaten zwischen einem „Voll-“ und einem „Juniorkommissar“ hin- und her wechseln würden. Ziel: effektive und schlanke Kommission und gleichzeitig Wahrung eines Kommissars auch für die kleineren Mitgliedstaaten.

In Sachen EP Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens. Viel wichtiger ist jedoch, daß das EP an Autorität und Legitimität gewinnt, was sich erst im Laufe der Zeit entwickeln muß. Hinweis auf die fehlende Kohärenz und Konsistenz in den Entscheidungen des EP, weil es keine klaren Mehrheitsfraktionen im EP gibt. Recht der vorzeitigen Auflösung des EP durch die gemeinsam handelnden Organe der Kommission und des Rates.

Wichtig ist die bessere Durchsetzung der EuGH-Entscheidungen. Deshalb soll der EuGH das Recht erhalten, einem verurteilten Mitgliedstaat bzw. Individuum im Falle der Nichtbefolgung des Urteils die Stimmrechte und/ oder den Zugang zu EU-Programmen zeitweise zu entziehen.

12. Entwurf von Rupert Scholz

Abgedruckt als Sonderheft 2002 der *Zeitschrift für Gesetzgebung ZG*.

Grundlage des EVP-Diskussionsentwurfs zur „Verfassung der Europäischen Union“ vom 29.08.2002.

1. Zur Form:

Systematische Zusammenführung von EUV und EGV in einem neuen „Vertrag über die Europäische Union“. Keine Zweiteilung in einen wichtigen und einen weniger wichtigen, dafür detaillierteren Teil.

Scholz plädiert für Benennung als „Verfassungsvertrag“.

2. Zum Inhalt:

Grundsouveränität bleibt bei den Mitgliedstaaten, d. h. auch in Zukunft keine Kompetenz-Kompetenz für die EU.

Art. 308 EG abschaffen, dafür Annexkompetenz einführen, d. h. EU-Kompetenz für notwendige ergänzende Vorschriften beim Tätigwerden im eigenen Zuständigkeitsbereich der EU (Art. 64 I). Ziele und Kompetenzen eindeutig unterscheiden. Aus Zielen dürfen keine Befugnisse abgeleitet werden (so aber beim jetzigen Art. 308 EG).

Kompetenzaufteilung: Ausschließliche und geteilte Zuständigkeiten der EU (Vollgesetzgebung), zusätzlich Rahmenezuständigkeit (Rahmengesetzgebung).

Subsidiaritätsprinzip muß verfahrensrechtlich durch eine Subsidiaritätskammer beim EuGH abgesichert werden. Keine ex-ante-Kontrolle durch die nationalen Parlamente wegen Nichtpraktikabilität, innerhalb von sechs Wochen eine Überprüfung von Gesetzesinitiativen auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durchzuführen.

Das EP erhält volle Legislativgewalt, zwei Kammern: Völkerkammer und Staatenkammer, die letzte jedoch mit festen Mitgliedern.

Die Kommission fungiert als Regierung, die dem EP gegenüber voll verantwortlich ist.

Initiativrecht auch für das EP (Völker- und Staatenkammer).

Starker Präsident der Kommission, aber Absage an einen vom Europäischen Rat gewählten Präsidenten.

V. Ausblick: Beitritt und Erweiterung

DIE BEITRIITSKANDIDATEN IM KONVENT

Aurélien Raccah

Auszug aus der Erklärung von Laeken:

„Die Bewerberländer werden in vollem Umfang an den Beratungen des Konvents beteiligt. Sie werden in gleicher Weise wie die derzeitigen Mitgliedstaaten vertreten sein (ein Vertreter der Regierung und zwei Mitglieder des nationalen Parlaments) und an den Beratungen teilnehmen, ohne freilich einen Konsens, der sich zwischen den Mitgliedstaaten abzeichnet, verhindern zu können.“

I. Souveränität und Identität der Beitrittskandidaten in der Zukunft Europas

A. Gewaltenteilung

- 1) Horizontale Gewaltenteilung: Aufsicht über die europäische Institutionen
 - Beiträge von: Majaz Nahigal (Premierminister von Slowenien), Michael Attalides (Vertreter von Zypern), Hildegard Corola Puwak (Vertreterin der Regierung von Rumänien), Jan Kohout (Vertreter der Regierung der Tschechischen Republik), Josef Zieleniec (Vertreter des tschechischen Parlaments)
- 2) Vertikale Gewaltenteilung: Prinzip der Subsidiarität
 - Beiträge von: Nahtigal, gemeinsamer Beitrag von 16 Mitgliedern, Andriukaitis (Vertreter des Parlaments von Litauen), Attalide,
 - Inhalt: Neue Kompetenzen, bessere Koordinierung, Partnerschaft des EuGH mit den nationalen Verfassungsgerichten, Frühwarnsystem, Einbeziehung der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, Verteilung der Kompetenzen: Kompetenzkatalog, mit ausschliesslichen, konkurrierenden und Ergänzungskompetenzen.

B. Stärkung des Gewichts der nationalen Parlamente

- 1) Rolle und Gewicht der nationalen Parlamente
 - Beiträge von: Nahtgal, Andriukaitis und Kutraite-Giedraitene, Peeter Kreitzberg und Tunne Kelam (Vertreter des Parlaments von Estland),
 - Inhalt: Vertretung der kleinen Staaten, Koordinierung mit dem europäischen Parlament, Kontrolle der Regierung, Kooperation zwischen den nationalen Parlamenten.
- 2) Schaffung einer zweiten Kammer
 - Nach dem Vorbild des französischen Senates: Andriukaitis, Attalides,
 - Neue Kammer mit einer gleichen Vertretung aller Staaten, 6 Sitzungen pro Jahr, Teilnahme der nationalen Parlamentarier, Kontrolle der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.

III/ Rolle der Beitrittskandidaten in der Zukunft Europas - Themen

Prinzip der Demokratie

Vereinfachung der Verträge

- Beiträge von: Andriukaitis, Attalides, Danuta Hübner und Janusz Trzcinski (Vertreter der polnischen Regierung), Birzniece (Vertreterin des Parlaments von Lettland).
- Inhalt: Zugang und Verständlichkeit, Verschmelzung der bestehenden Verträge

Beteiligung der Bürger

- Beiträge von: Nahtigal, Andriukaitis, Attalides, Hübner,
- Inhalt: Beachtung der Demokratie, Gleichheit der Sprachen, Menschenrechte, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Vielfalt, GR-Charta

Kooperation im Bereich der 2. und 3. Säule

GASP: Debatten über den Hohen Vertreter für die GASP

- Beiträge von: Nahtigal, Andriukaitis, Attalides, Puwak,

- Inhalt: EU als Völkerrechtssubjekt, Kooperation, Erweiterung der gemeinsamen Bereiche, graduelle „Vergemeinschaftung“, Erfordernis der Solidarität, Verschmelzung des Hohen Vertreters für die GASP und des Kommissars für Auswärtige Angelegenheiten.

Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

- Beiträge von: Puwak, Nahtigal,
- Inhalt: Innere Sicherheit, bessere Kooperation

Zum Weiterlesen:

Figaro vom 24.01.03: polnischer Aussenminister, Wlodzinierz Cinoszewic > Gott und christliche Werte

Le Monde vom 3.01.03: J-L Dehaene > „keine Oktroyierung der Bedingungen“

Le Monde vom 29.02.03: „Die kleinen Beitrittskandidaten misstrauen einem Europa der Grossen“.